



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 2018

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
2052	30. 1. 2018	Gemeinsame Geschäftsordnung für das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO LOBPolNRW)	46
2052	30. 1. 2018	Organisation der Landesoberbehörden der Polizei	52
		Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
2370	29. 1. 2018	Erlass zur Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)	55
2370	29. 1. 2018	Erlass zur Änderung der Studierendenwohnheimbestimmungen (SWB)	66
2370	29. 1. 2018	Aufhebung des Runderlasses „Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge“ (RL Flü) . . .	67
2375	29. 1. 2018	Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (Modernisierungsrichtlinie – RL Mod)	67
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
79023	25. 1. 2018	Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '18)	80

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	
5. 2. 2018	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	80

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2052**

**Gemeinsame Geschäftsordnung
für das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung
und Personalangelegenheiten, das Landes-
kriminalamt und das Landesamt für Zentrale
Polizeiliche Dienste der Polizei des Landes
Nordrhein-Westfalen (GGO LOBPolNRW)**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 401-58.01.01 –

Vom 30. Januar 2018

Inhaltsübersicht**A Allgemeines**

- § 1 Aufgabe und Geltungsbereich
- § 2 Ergänzende Geschäftsordnungen und besondere Dienstanweisungen
- § 3 Verwaltung und Interessenvertretungen
- § 4 Zusammenwirken und Information
- § 5 Führung und Steuerung
- § 6 Handlungs- und Ergebnisverantwortung, Führungsverantwortung, Kommunikation

B Organisation, Funktionen**Abschnitt I Organisation**

- § 7 Gliederung
- § 8 Geschäftsverteilungsplan, Stellenbeschreibungen
- § 9 Projektgruppen
- § 10 Weiterentwicklung der Organisation

Abschnitt II Funktionen

- § 11 Direktorin oder Direktor
- § 12 Abteilungsleitungen
- § 13 Dezernatsleitungen, Teildezernatsleitungen, Dezernentinnen oder Dezernenten
- § 14 Sachgebietsleitungen, gleichgestellte Funktionen
- § 15 Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter
- § 16 Weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- § 17 Vertretung
- § 18 Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis

Abschnitt III Besondere Funktionen

- § 19 Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz
- § 20 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt
- § 21 Geheimschutzbeauftragte oder Geheimschutzbeauftragter
- § 22 Gleichstellungsbeauftragte
- § 23 Beauftragter des Arbeitgebers für Schwerbehindertenangelegenheiten bzw. Inklusionsbeauftragte oder Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers
- § 24 Innenrevisionen in den Zentralabteilungen

C Geschäftsablauf

- § 25 Einhaltung des Dienstweges
- § 26 Dienstsiegel
- § 27 Schriftgut, Archivgut
- § 28 Tagebuch, Vorgangsdokumentation
- § 29 Nachrichten- und Postein- und -ausgang
- § 30 Sicht- und Arbeitsvermerke
- § 31 Federführung
- § 32 Beteiligung
- § 33 Beteiligung in Personalangelegenheiten

- § 34 Rücksprachen
- § 35 Vermerke
- § 36 Eingangsbestätigung, Zwischenbescheid, Abgabennachricht
- § 37 Beschwerden und Eingaben
- § 38 Form und Sprache
- § 39 Zeichnungsformen

D Regelungen für innerdienstliche Abläufe

- § 40 Dienstbetrieb, Arbeitszeit, Erreichbarkeit
- § 41 Dienstreisen
- § 42 Urlaub, Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage, Arbeitsbefreiung
- § 43 Erkrankung, Unfall, Fernbleiben vom Dienst aus sonstigen Gründen
- § 44 Teilnahme an Veranstaltungen, Fachbeiträge
- § 45 Medienkontakte, Öffentlichkeitsarbeit

E Zusammenarbeit der Landesoberbehörden der Polizei, Dienstverkehr mit den Kreispolizeibehörden

- § 46 Gegenseitige Information
- § 47 Dienstverkehr zwischen den Landesoberbehörden der Polizei
- § 48 Abstimmung bei der Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben, Dienstverkehr mit den Kreispolizeibehörden
- § 49 Federführung und Beteiligung
- § 50 Gemeinsames Koordinierungsgremium der Landesoberbehörden der Polizei, Zusammensetzung, Aufgaben

F Übergangsbestimmungen

- § 51 Inkrafttreten

A**Allgemeines****§ 1****Aufgabe und Geltungsbereich**

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW), das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) und das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) regelt die Organisation, den Geschäftsablauf, den Innendienst, die Zusammenarbeit der Landesoberbehörden der Polizei sowie den Dienstverkehr der Landesoberbehörden der Polizei mit den Kreispolizeibehörden, soweit dieser eine einheitliche Handhabung erfordert.

§ 2**Ergänzende Geschäftsordnungen und besondere Dienstanweisungen**

Die Behördenleitungen der Landesoberbehörden der Polizei erlassen auf der Grundlage der Gemeinsamen Geschäftsordnung behördenspezifische ergänzende Geschäftsordnungen oder besondere Dienstanweisungen.

§ 3**Verwaltung und Interessenvertretungen**

Die Behördenleitungen, die Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten eng und vertrauensvoll zusammen.

§ 4**Zusammenwirken und Information**

Bei ihrer Aufgabenwahrnehmung wirken die Beschäftigten der Landesoberbehörden der Polizei auf der Grundlage vertrauensvollen und partnerschaftlichen Verhaltens zusammen, um die Aufgaben wirkungsvoll, zügig, zweckmäßig und wirtschaftlich zu erledigen. Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter informieren sich gegensei-

tig über wesentliche Planungen, Entwicklungen, Vorhaben und Tätigkeiten.

§ 5

Führung und Steuerung

Führung und Steuerung erfolgen auf der Grundlage einer strategischen Ausrichtung auf Landes- und/oder Behördenebene grundsätzlich durch Rahmenrichtlinien und Standards. Aufgabe aller Vorgesetzten ist es, im Rahmen des Runderlasses „Grundsätze für Zusammenarbeit und Führung im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 15. Mai 1996 (MBl. NRW. S. 938) Elemente, Instrumente und Methoden der Führung und Steuerung gemeinsam mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzusetzen und fortzuentwickeln. Vorgesetzte nehmen ihre Rolle als Führungskräfte an und handeln entsprechend. Sie wirken bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Leistung hin, fördern deren Kompetenzen, unterstützen sie und geben Rückmeldung zu Arbeitsergebnissen.

§ 6

Handlungs- und Ergebnisverantwortung, Führungsverantwortung, Kommunikation

(1) Alle Beschäftigten tragen die Handlungs- und Ergebnisverantwortung für die Aufgaben, die ihnen zur eigenständigen Erledigung übertragen worden sind.

(2) Vorgesetzte haben darüber hinaus die Führungsverantwortung für den gesamten ihnen übertragenen Aufgabenbereich. Sie sind für die ordnungsgemäße, ergebnis- und wirkungsorientierte Erledigung der Arbeiten verantwortlich. Dies umfasst auch Angelegenheiten der Organisation, der Geschäftsabläufe sowie des Personal- und Mitteleinsatzes. Durch die Entwicklung von Bearbeitungsrichtlinien und allgemeinen Entscheidungskriterien, fachliche Unterstützung sowie erforderliche Weisungen sorgen sie für eine schnelle und sachlich richtige Erledigung der Aufgaben. Sie bearbeiten Vorgänge selbst, die nach ihrem Schwierigkeitsgrad für eine Übertragung nicht geeignet oder mit deren Bearbeitung sie persönlich beauftragt sind.

(3) Die Vorgesetzten sind verantwortlich für die Personalführung und Personalentwicklung. Insbesondere weisen sie die Beschäftigten in die Aufgabengebiete ein, sorgen für die aufgabengerechte Aus- und Fortbildung der Beschäftigten, steuern und koordinieren die Arbeitsabläufe, überprüfen die Arbeitsergebnisse und kontrollieren das Erreichen der Ziele. Mit den ihnen unmittelbar nachgeordneten Beschäftigten führen sie mindestens einmal im Jahr ein Mitarbeitergespräch.

(4) Die Vorgesetzten tragen die Verantwortung für eine zielgerichtete Unterrichtung der ihnen nachgeordneten Beschäftigten über die für den jeweiligen Arbeitsbereich wesentlichen Informationen. Sie führen dazu unter anderem regelmäßige Besprechungen durch. Unbeschadet dessen obliegt es allen Beschäftigten, eigeninitiativ auf verfügbare Informationen zuzugreifen und sie aufgabenbezogen auszuwerten. Sie unterrichten ihre jeweils unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen ihrer Informations- und Beratungspflicht über wesentliche Vorgänge ihres Verantwortungsbereichs.

B

Organisation, Funktionen

Abschnitt I

Organisation

§ 7

Gliederung

Die Landesoberbehörden der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen gliedern sich in Abteilungen, Dezernate, Teildezernate und Sachgebiete. Teildezernate können an Stelle von Sachgebieten eingerichtet werden, wenn die besondere Bedeutung oder Komplexität der Aufgabe dies erfordern.

§ 8

Geschäftsverteilungsplan, Stellenbeschreibungen

(1) Die Behördenleitung erlässt auf der Grundlage des Organisationsplans einen Organisationsgliederungs- und einen Geschäftsverteilungsplan, der die Sach- und Arbeitsgebiete so abgrenzt, dass Zuständigkeitsüberschneidungen vermieden werden.

(2) Der Geschäftsverteilungsplan beschreibt die Verteilung der Geschäfte auf die Abteilungen, Dezernate sowie sonstigen Organisationseinheiten.

(3) Stellenbeschreibungen weisen die Stellung in der Aufbauorganisation, die Vertretungsregelungen sowie die Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereiche der Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber aus. Für gleichartige Stellen können einheitliche Stellenbeschreibungen erlassen werden.

§ 9

Projektgruppen

Die Behördenleitung, die Abteilungsleitungen sowie die Dezernatsleitungen können zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Lösung komplexer, zeitlich begrenzter Vorhaben Projektgruppen einrichten. Ziel, Leitung und Dauer der Projektgruppe sowie Kompetenzen und Stellung der Mitglieder, insbesondere das Verhältnis zur Linienorganisation, sind im Projektauftrag festzulegen.

§ 10

Weiterentwicklung der Organisation

Organisatorische Regelungen sollen die effiziente und effektive Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen. Die bei den Landesoberbehörden der Polizei Beschäftigten sollen durch Vorschläge an der Verbesserung der Organisation und der Arbeitsergebnisse mitwirken. Dadurch soll die Motivation und Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten gefördert werden. Verbesserungsideen sind kontinuierlich zu fördern und umzusetzen.

Abschnitt II

Funktionen

§ 11

Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet die Behörde, vertritt sie nach außen und trägt die Verantwortung für die ergebnis- und wirkungsorientierte Erfüllung der gesamten Dienstgeschäfte. Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Behörde.

(2) Die Behördenleitung entscheidet in allen Fällen von übergeordneter Bedeutung sowie in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Behörde.

(3) Die Behördenleitung erörtert mit den Abteilungsleitungen regelmäßig Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie die herausragenden Aufgaben der Abteilungen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor benennt mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums zur Vertretung im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung eine Abteilungsleitung zu ihrer/seinem allgemeinen Vertreterin/Vertreter.

§ 12

Abteilungsleitungen

(1) Die Abteilungsleitungen sind Vorgesetzte aller Beschäftigten ihrer Abteilung.

(2) Die Abteilungsleitungen sind für die ergebnis- und wirkungsorientierte Erfüllung der Dienstgeschäfte in ihrer Abteilung verantwortlich.

(3) Die Abteilungsleitungen entscheiden in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Entscheidung der Behördenleitung geboten oder dieser vorbehalten ist. Sie entscheiden ferner in Fällen von allgemeiner Bedeutung, die über den Geschäftsbereich eines Dezernates hinausgehen.

§ 13**Dezernatsleitungen, Teildezernatsleitungen,
Dezernentinnen oder Dezernenten**

(1) Die Dezernatsleitungen sind Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2.2 oder des Laufbahnabschnitts III sowie Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen. Sie sind Vorgesetzte aller Beschäftigten ihres Dezernates.

(2) Die Dezernatsleitungen sind für die ergebnis- und wirkungsorientierte Erfüllung der Dienstgeschäfte des Dezernates verantwortlich.

(3) Die Dezernatsleitungen entscheiden in Angelegenheiten ihres Dezernates von allgemeiner Bedeutung, soweit nicht die Entscheidung ihrer Vorgesetzten geboten beziehungsweise diesen vorbehalten ist, sowie in bedeutsamen oder schwierigen Sachverhalten.

(4) Die Teildezernatsleitungen sind Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2.2 oder des Laufbahnabschnitts III sowie Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen. Sie sind Vorgesetzte der Beschäftigten ihres Teildezernates.

(5) Die Teildezernatsleitungen sind für die ergebnis- und wirkungsorientierte Erfüllung der Dienstgeschäfte des Teildezernates verantwortlich.

(6) In einem Dezernat oder in einem Teildezernat können weitere Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2.2 oder des Laufbahnabschnitts III sowie Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen als Dezernentinnen oder Dezernenten mit eigenständigem Fach- oder Verantwortungsbereich eingesetzt werden. Sie sind für die ergebnis- und wirkungsorientierte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und insoweit weisungsbefugt. In diesem Rahmen treffen sie erforderliche Entscheidungen.

§ 14**Sachgebietsleitungen, gleichgestellte Funktionen**

(1) Die Sachgebietsleitungen sind Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2.1 oder des Laufbahnabschnitts II sowie Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen. Sie sind Vorgesetzte der Beschäftigten ihres Sachgebietes.

(2) Die Sachgebietsleitungen sind für die ergebnis- und wirkungsorientierte Erfüllung der Dienstgeschäfte des Sachgebietes verantwortlich.

(3) Die Sachgebietsleitungen entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Sachgebietes, soweit nicht die Entscheidung ihrer Vorgesetzten geboten oder diesen vorbehalten ist.

(4) Leiter von Ermittlungskommissionen oder Leitungen anderer im Organisationsgliederungsplan ausgewiesener Organisationseinheiten können Sachgebietsleitungen gleichgestellt sein. Diese Funktionen sind in ergänzenden Regelungen auszuweisen.

§ 15**Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter**

(1) In den Organisationseinheiten sind Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2.1 und der Laufbahngruppe 1.2 oder des Laufbahnabschnitts II sowie Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen als Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter tätig.

(2) Die Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter nehmen die Aufgaben des ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabengebietes selbstständig wahr und führen sie möglichst wirtschaftlich und zügig zu einem sachgerechten Ergebnis. Sie sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

(3) Die Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter entscheiden in ihrem Aufgabenbereich, soweit nicht die Entscheidung durch Vorgesetzte geboten oder diesen vorbehalten ist.

(4) Soweit ihnen weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zugeordnet sind, sorgen sie für eine sachdienliche Bearbeitung der diesen übertragenen Aufgaben.

§ 16**Weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter**

Weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nehmen die ihnen zur Unterstützung anderer Beschäftigter im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben wahr. Soweit möglich können ihnen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 17**Vertretung**

(1) Die Abteilungsleitungen werden durch eine Dezernatsleitung aus ihrer Abteilung vertreten, den die Behördenleitung auf Vorschlag der Abteilungsleitung bestimmt.

(2) Im Übrigen regeln die Vorgesetzten die Vertretung der ihnen unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 18**Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis**

(1) Die Entscheidungsbefugnis umfasst das Recht und die Pflicht, in dem übertragenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich zu entscheiden. Die Zeichnungsbefugnis umfasst das Recht, im Rahmen der Entscheidungsbefugnis im Schriftverkehr zu zeichnen.

(2) Die Entscheidung liegt in der Regel bei der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter, so dass Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung auf der jeweiligen Bearbeitungsebene möglichst zusammengeführt werden. Das Recht der Vorgesetzten, sich im Einzelfall in die Bearbeitung einzuschalten und sachliche Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt.

(3) Die Beschäftigten haben für den ihnen zur eigenständigen Wahrnehmung zugewiesenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich das Zeichnungsrecht, soweit nicht ein Zeichnungsvorbehalt besteht. Wer einen Entwurf oder eine Reinschrift mit- oder unterzeichnet, übernimmt damit die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Vorgangs. Die Verantwortung erstreckt sich auch darauf, dass die Organisationseinheiten, die nach Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan, Ergänzenden Ordnungen und Besonderen Dienstanweisungen bei der Bearbeitung mitzuwirken haben, beteiligt worden sind.

(4) Die Behördenleitung kann sich oder nachgeordneten Vorgesetzten im Rahmen der Ergänzenden Geschäftsordnung oder Besonderer Dienstanweisungen Entscheidungs- und Zeichnungsrechte allgemein vorbehalten. Entscheidungs- und Zeichnungsvorbehalte, die sich aus übergeordneten Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(5) Während der Einarbeitungszeit können Vorgesetzte die Zeichnungsbefugnis einschränken oder ausschließen. Die Einarbeitungszeit soll im Allgemeinen sechs Monate nicht überschreiten.

Abschnitt III**Besondere Funktionen****§ 19****Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz**

(1) Die Behördenleitung bestellt nach Maßgabe des § 32a Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) eine oder einen Beauftragten für den Datenschutz sowie eine Vertretung. Er oder sie ist bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten frühzeitig zu beteiligen.

(2) Alle Beschäftigten können sich jederzeit in Angelegenheiten des Datenschutzes und der Datensicherheit unmittelbar an die oder den Beauftragten für Datenschutz wenden.

§ 20**Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt**

(1) Die Behördenleitung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt (BdH).

(2) Bei allen Maßnahmen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist unabhängig von den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung NRW die Mitzeichnung der oder des Beauftragten für den Haushalt einzuholen.

§ 21

Geheimschutzbeauftragte oder Geheimschutzbeauftragter

Die Behördenleitung hat eine Geheimschutzbeauftragte oder einen Geheimschutzbeauftragten nach § 3 des Runderlasses des Innenministeriums „Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen“ (VS-Anweisung -VSA-) vom 9. April 2001 (MBL NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, zu bestellen. Die oder der Beauftragte für den Geheimschutz hat in Angelegenheiten des Geheimschutzes ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Behördenleitung. Bei allen Belangen des personellen und des materiellen Geheimschutzes ist die Mitzeichnung der oder des Beauftragten für den Geheimschutz einzuholen.

§ 22

Gleichstellungsbeauftragte

Die Behördenleitung bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und regelt deren Vertretung. Ihre dienstliche Stellung, Aufgaben und Rechte ergeben sich aus den §§ 15 bis 20 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Beauftragter des Arbeitgebers für Schwerbehinderten- angelegenheiten bzw. Inklusionsbeauftragte oder Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers

Die Behördenleitung bestellt gemäß § 98 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung eine Beauftragte oder einen Beauftragten beziehungsweise ab dem 1. Januar 2018 gemäß § 181 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) eine Inklusionsbeauftragte oder einen Inklusionsbeauftragten, der sie in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt.

§ 24

Innenrevisionen in den Zentralabteilungen

Die Leitungen der Innenrevisionen in den Zentralabteilungen berichten in allen Angelegenheiten der Korruptionsbekämpfung den Behördenleitungen unmittelbar; die Behördenleitungen können den Leitungen der Innenrevisionen in Bezug auf diese Angelegenheiten unmittelbare Weisungen erteilen.

Die Leitungen der Zentralabteilungen sind, soweit sie nicht bereits durch die Behördenleitungen oder die Leitungen der Innenrevisionen in den Zentralabteilungen vorab oder gleichzeitig unterrichtet worden sind, in beiden Fällen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachträglich zu unterrichten.

Für den Bereich der Innenrevisionen in den Zentralabteilungen können unmittelbare Vorgesetzte keine Weisungen erteilen, sich die Unterzeichnung einzelner Vorgänge vorbehalten oder durchlaufende Entwürfe abändern.

C

Geschäftsablauf

§ 25

Einhaltung des Dienstweges

(1) Um einen geordneten Geschäftsablauf zu gewährleisten, ist im Dienstverkehr der Dienstweg einzuhalten.

(2) Sind mehrere Stellen bei Erledigung einer Aufgabe betroffen, tauschen sie unmittelbar alle notwendigen Informationen aus. Solche Querinformationen sind nicht an den Dienstweg oder an Funktionsebenen gebunden. Sie sollen auf möglichst kurzem Weg den Empfänger erreichen. Dieser unterrichtet den Vorgesetzten oder die Beschäftigten, die diese Informationen zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigen.

(3) Die Beschäftigten können sich in wichtigen persönlichen Angelegenheiten unmittelbar an die Behördenleitung sowie an andere Vorgesetzte wenden.

§ 26

Dienstsiegel

(1) Die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Bedienstete oder ein von ihm beauftragter Bediensteter bestimmt, welche Beschäftigten ein Dienstsiegel führen; die Ermächtigung zur Siegelführung wird in schriftlicher Form erteilt. Der Kreis dieser Beschäftigten wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

(2) Dienstsiegel werden fortlaufend nummeriert, in einer Liste erfasst und gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

(3) Dienstsiegel sind unter Verschluss aufzubewahren. Der Verlust eines Dienstsiegels ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 27

Schriftgut, Archivgut

Die Verwaltung und Archivierung (Sammlung, Ordnung, Aufbewahrung und Archivierung) des Schriftgutes richtet sich nach der Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO) vom 25. Juli 2016 (MBL NRW. S. 476) und hierzu ergangenen ergänzenden Erlassen in der jeweils geltenden Fassung, der VS-Anweisung in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

Tagebuch, Vorgangsdokumentation

Zum Nachweis und zur Verwaltung von zu registrierenden Vorgängen sind Tagebücher zu führen. Tagebücher können elektronisch geführt werden. Aus den Tagebüchern muss erkennbar sein, welcher Stelle der Vorgang zur Bearbeitung zugeleitet worden ist.

§ 29

Nachrichten- und Postein- und -ausgang

(1) Eingänge werden grundsätzlich von der Poststelle beziehungsweise einer beauftragten Stelle entgegengenommen. Elektronische Eingänge sind wie sonstige Eingänge zu behandeln. Eingänge sind elektronisch weiterzuleiten, wenn für den Empfang elektronischer Post gesonderte Eingangsstellen bestimmt wurden. Beim Postversand ist vorrangig von der elektronischen Post Gebrauch zu machen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(2) Eingänge sind unverzüglich durchzusehen, mit dem Sichtvermerk sowie dem Datum zu versehen und der zuständigen Stelle zuzuleiten. Die zuständige Stelle ist dafür verantwortlich, dass Eingänge von Bedeutung den Vorgesetzten und unbeschadet der Auszeichnung weiteren betroffenen Stellen unverzüglich zur Kenntnis gelangen.

(3) Der Behördenleitung werden bedeutsame Eingänge von obersten Landes- und obersten Bundesbehörden sowie Schreiben von Abgeordneten unmittelbar zugeleitet. Ihr werden ebenfalls Beschwerden oder Eingänge von allgemeiner Bedeutung vorgelegt, in denen eine Antwort, Stellungnahme oder Entscheidung angemahnt wird.

(4) Für die formelle elektronische Kommunikation ist das dafür vorgesehene Nachrichtenübermittlungssystem zu nutzen. Die informelle Kommunikation erfolgt innerhalb des CN-Pol grundsätzlich über Funktions-E-Mail Adressen. Werden Nachrichten innerhalb des CN-Pol ausnahmsweise an persönliche E-Mail-Adressen versandt, haben die Absender eine zeitgerechte Kenntnisnahme durch den Empfänger sicherzustellen.

(5) Einzelheiten der Behandlung von Ein- und Ausgängen sowie der elektronischen Kommunikation werden in Ergänzenden Ordnungen oder Besonderen Dienstanweisungen geregelt.

§ 30**Sicht- und Arbeitsvermerke**

- (1) Für Sicht- und Arbeitsvermerke benutzen
 1. die Behördenleitung den roten Farbstift,
 2. die allgemeine Vertretung der Behördenleitung im Vertretungsfall den grünen Farbstift,
 3. die Abteilungsleitungen den braunen Farbstift und
 4. die Dezernatsleitungen den lila Farbstift.

(2) Es bedeuten:

Strich mit Farbstift oder Namenszeichen	= Kenntnis genommen (Sicht- vermerk)
+	= Vorbehalt der Unterzeichnung
z. U.	= Reinschrift mit Entwurf zur Unterzeichnung
v	= vor Abgang vorlegen
^	= nach Abgang vorlegen
bR	= bitte Rücksprache
bfR	= bitte fernmündliche Rück- sprache
nR	= nach Rückkehr vorlegen
Eilt	= bevorzugt bearbeiten
Sofort	= vor allen anderen Sachen bearbeiten.

§ 31**Federführung**

(1) In Angelegenheiten, die mehrere Aufgabengebiete betreffen, ist die Stelle federführend, die nach dem Inhalt der Angelegenheit auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes bei verständiger Würdigung überwiegend zuständig oder für die Gesamterledigung verantwortlich ist. Zweifel über die Federführung sind unverzüglich zu klären. Sie dürfen nicht zu einer Verzögerung in der Bearbeitung führen. Bis zur Klärung bleibt die mit der Angelegenheit zuerst befasste Stelle zuständig. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die gemeinsam vorgesetzte Stelle.

(2) Die federführende Stelle beteiligt die anderen in Betracht kommenden Stellen. Sie bleibt für die Einhaltung von Fristen verantwortlich.

§ 32**Beteiligung**

(1) Durch die Beteiligung im Wege der Mitzeichnung sowie der mündlichen oder schriftlichen Abstimmung übernehmen die beteiligten Stellen die Verantwortung für die sachgemäße Bearbeitung, soweit ihr Aufgabenbereich berührt ist.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Abstimmung ist grundsätzlich festzuhalten. Eine schriftliche Abstimmung soll nur dann erfolgen, wenn die gebotene Gründlichkeit der Bearbeitung dies erfordert.

(3) Die federführende Stelle soll mit zu beteiligenden Stellen frühzeitig Kontakt aufnehmen, um deren Auffassung berücksichtigen zu können.

(4) Die beteiligten Stellen dürfen den Entwurf nur im Einverständnis mit der federführenden Stelle ergänzen und ändern. Abweichende Auffassungen sollen mit Änderungsvorschlägen verbunden sein. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die gemeinsam vorgesetzte Stelle.

§ 33**Beteiligung in Personalangelegenheiten**

(1) Vor personellen Maßnahmen sind die Leitungen der betroffenen Abteilungen zu beteiligen. Soweit hierbei Äußerungen tatsächlicher Art abgegeben werden, die für die betroffenen Beschäftigten ungünstig sind oder nachteilig werden können, sind diese hierzu zu hören.

(2) Von einer Beteiligung kann abgesehen werden, wenn bei verständiger Würdigung der Umstände die Personal-

angelegenheit für die zu beteiligenden Vorgesetzten nicht von dienstlichem Interesse ist (zum Beispiel Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen) oder die Beteiligung aus besonderen sachlichen Gründen nicht geboten erscheint.

§ 34**Rücksprachen**

(1) Rücksprachen werden unverzüglich erledigt. Die Erledigung wird von der vorgesetzten Stelle, die die Rücksprache erbeten hat, auf dem Vorgang mit Namenszug und Datum vermerkt.

(2) Soll eine Rücksprache bei einer höheren als der unmittelbar vorgesetzten Stelle wahrgenommen werden, erhält die unmittelbar vorgesetzte Stelle durch die vorherige Information die Gelegenheit zur Teilnahme.

§ 35**Vermerke**

(1) Mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Anordnungen, Auskünfte und Hinweise werden, soweit sie für die Bearbeitung einer Angelegenheit von Bedeutung sein können, in einem Vermerk festgehalten.

(2) Zusammenfassende Vermerke sollen nur angefertigt werden, wenn sie zur Erleichterung der Geschäftsabläufe dienen, im Besonderen, wenn die Akten umfangreich sind oder ihr Inhalt schwierig oder unübersichtlich ist.

§ 36**Eingangsbestätigung, Zwischenbescheid, Abgabennachricht**

(1) Sobald sich übersehen lässt, dass die abschließende Bearbeitung von Vorgängen voraussichtlich mehr als einen Monat beanspruchen wird, ist eine Eingangsbestätigung oder ein Zwischenbescheid zu erteilen, der einen kurzen Hinweis auf die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung enthalten soll.

(2) Wird die Sache an eine andere Stelle abgegeben, ist dies in der Regel dem Einsender mitzuteilen. Wird aus besonderem Anlass keine Abgabennachricht erteilt, ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen.

§ 37**Beschwerden und Eingaben**

Der Eingang von Beschwerden und Eingaben ist immer zu bestätigen, die weiteren Vorgaben des § 36 gelten entsprechend. Eine Beschwerde ist grundsätzlich schriftlich zu bescheiden, auch wenn der Beschwerde abgeholfen wird; eine mündliche Erledigung ist durch Vermerk aktenkundig zu machen. Ist für die Bearbeitung einer Beschwerde eine andere Stelle zuständig, wird die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer hierüber im Wege der Abgabennachricht in Kenntnis gesetzt.

§ 38**Form und Sprache**

(1) Form und Sprache sollen klar, eindeutig und allgemein verständlich sein. Von besonderen Ausnahmen abgesehen, werden Schreiben in der Ich-Form verfasst. Fachausdrücke und fachtypische Formulierungen sollen nur dann gebraucht werden, wenn sie wegen der Genauigkeit der Aussage erforderlich oder Inhalte nicht anders darzustellen sind. Abkürzungen werden, insbesondere bei Schreiben an Privatpersonen, nur dann verwandt, wenn sie allgemein gebräuchlich sind. Ansonsten sollen sie bei ihrer erstmaligen Verwendung in einem Schreiben wörtlich wiedergegeben werden.

(2) Im Schriftverkehr der Behörden und Einrichtungen untereinander finden die Zusätze „Frau“ oder „Herr“ in der Anschrift keine Verwendung. Anrede und Grußformel entfallen grundsätzlich, es sei denn, das Schreiben ist an die Leiterin oder den Leiter persönlich gerichtet.

(3) In Gesprächen mit und Schreiben an Privatpersonen soll auf die Form und Sprache besonders geachtet werden. Hierzu zählen auch die dem einzelnen Fall angemessenen Höflichkeiten und Grußformeln.

§ 39**Zeichnungsformen**

(1) Es unterzeichnen

1. die Behördenleitung ohne Zusatz,
2. in Vertretung der Behördenleitung der Vertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“ und
3. alle sonstigen Zeichnungsbefugten mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(2) Die mit der Vertretung bei Abwesenheit der ständigen Funktionsinhaber beauftragten Beschäftigten zeichnen zusätzlich mit „i. V.“ hinter ihrem Namen; dieser Zusatz wird bei Schriftverkehr nach außen nicht in die Reinschrift übernommen. Dies gilt nicht für den Vertreter in Wahrnehmung der Vertretung der Behördenleitung.

(3) Unter die Unterschrift werden der Name und die Amtsbezeichnung in Druckschrift gesetzt. Die Benutzung von Faksimilestempeln oder sonstigen Mitteln, die den Eindruck einer handschriftlichen Zeichnung vermitteln könnten, ist nicht gestattet.

(4) Folgende Reinschriften werden stets eigenhändig unterzeichnet:

1. Berichte an oberste Landesbehörden, soweit sie nicht z. B. auf elektronischem Wege übermittelt werden,
2. förmliche Urkunden und Vollmachten,
3. Rechtsmittelschriften und sonstige bestimmende Schriftsätze in Gerichts- und Disziplinarverfahren,
4. Kassenanweisungen und
5. Schreiben, bei denen die Unterzeichnung durch Rechtsvorschrift, Ergänzende Geschäftsordnung oder Besondere Dienstanweisung angeordnet oder dies nach Inhalt oder nach der Person der Empfängerin oder des Empfängers angebracht ist. Im Übrigen können Reinschriften beglaubigt werden.

D**Regelungen für innerdienstliche Abläufe****§ 40****Dienstbetrieb, Arbeitszeit, Erreichbarkeit**

(1) Die Behördenleitung regelt Grundsätze der Arbeitszeiteinteilung und der Dienststunden nach Maßgabe der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften. Regelungen über die flexible Arbeitszeit erfolgen durch Dienstvereinbarung.

(2) Die Behördenleitung regelt durch Dienstanweisung, in welchem Umfang und für welche Aufgaben außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten Dienstkräfte oder Organisationseinheiten erreichbar sein müssen.

(3) Regelungserfordernisse im Einzelfall durch die unmittelbaren Vorgesetzten bleiben davon unberührt.

§ 41**Dienstreisen**

Dienstreisen müssen grundsätzlich vor ihrem Antritt schriftlich angeordnet oder genehmigt werden. Näheres regeln Dienstanweisungen.

§ 42**Urlaub, Arbeitsbefreiung**

Urlaub, Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung müssen vorher genehmigt, die Vertretung muss sichergestellt werden. Näheres regeln die Ergänzende Geschäftsordnung oder Besondere Dienstanweisungen.

§ 43**Erkrankung, Unfall, Fernbleiben vom Dienst aus sonstigen Gründen**

(1) Wer dem Dienst fernbleibt, hat dies unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit der vorgesetzten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Diese unterrichtet die für Personalangelegenheiten zuständige Stelle. Entsprechend wird bei der Rückmeldung verfahren.

(2) Für die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in Krankheitsfällen gelten die besonderen Regelungen des Beamtenrechts oder Tarifrechts.

(3) Dienstunfälle sind, auch wenn die oder der Beschäftigte dem Dienst nicht fernbleiben muss, unverzüglich auf dem Dienstweg der für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle anzuzeigen.

§ 44**Teilnahme an Veranstaltungen, Fachbeiträge**

(1) An Veranstaltungen und Fachtagungen nehmen Beschäftigte als Vertreter ihrer Behörde mit Zustimmung der Behördenleitung teil. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Die Entscheidungsbefugnis kann im Rahmen der Ergänzenden Geschäftsordnung anderen Führungskräften übertragen werden.

(2) Fachbeiträge von grundsätzlicher Bedeutung, die bei Veranstaltungen und Fachtagungen oder im Rahmen von Publikationen abgegeben werden sollen, sind mit der Behördenleitung abzustimmen, soweit sie nicht als persönliche Meinung gekennzeichnet sind. Im Übrigen gelten die besonderen Weisungen über die Repräsentation des Landes bei Veranstaltungen.

§ 45**Medienkontakte, Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die Landesoberbehörden der Polizei richten Pressestellen ein.

(2) Auskünfte an sowie schriftliche Vereinbarungen mit Presse, Rundfunk oder Fernsehen bedürfen der Zustimmung der Behördenleitung oder der Pressestelle. Näheres wird in Dienstanweisungen geregelt.

(3) Öffentlichkeitsarbeit der Polizei dient dem Ziel, ein glaubwürdiges Bild der Polizei und ihrer Bediensteten zu vermitteln und das Vertrauen der Bevölkerung in polizeiliches Handeln zu stärken. Öffentlichkeitsarbeit ist im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Verpflichtung jedes Bediensteten der Behörde. Eine enge Zusammenarbeit mit der Pressestelle ist sicherzustellen.

E**Zusammenarbeit der Landesoberbehörden der Polizei, Dienstverkehr mit den Kreispolizeibehörden****§ 46****Gegenseitige Information**

Die Landesoberbehörden der Polizei unterrichten sich gegenseitig, wenn Aufgabenbereiche anderer Landesoberbehörden berührt sind oder künftig berührt sein können. Dies gilt insbesondere auch für Anlässe der Einsatzbewältigung, Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung und Verkehrsunfallbekämpfung, die ein sofortiges Handeln von Polizeibehörden erfordern. Die beteiligten Landesoberbehörden der Polizei prüfen die Angelegenheiten auf eigenen Handlungsbedarf.

§ 47**Dienstverkehr zwischen den Landesoberbehörden der Polizei**

Für den Dienstverkehr zwischen den Landesoberbehörden der Polizei gilt § 25 Absatz 1 und 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 48**Abstimmung bei der Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben, Dienstverkehr mit den Kreispolizeibehörden**

In Angelegenheiten, in denen den Landesoberbehörden der Polizei in ihren Aufgabenbereichen gemäß §§ 13, 13 a und 13 b des Polizeiorganisationsgesetz vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung vom Aufsichtsaufgaben übertragen sind, stimmen sie sich bei der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben über eine Federführung und einen einheitlichen Dienstverkehr mit den Kreispolizeibehörden ab, soweit die Aufgabenbereiche mehrerer Landesoberbehörden der Polizei berührt sind. In Eilfällen, insbesondere in den Bereichen der Einsatzbewältigung, Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung, die ein sofortiges Handeln er-

fordern, führen die Landesleitstelle des LZPD und der Dauerdienst des LKA diese Abstimmung herbei.

§ 49

Federführung und Beteiligung

Für die Federführung und Beteiligung in Angelegenheiten, die die Aufgabenbereiche mehrerer Landesoberbehörden der Polizei berühren, gelten die §§ 31 und 32 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

F

Übergangsbestimmungen

§ 50

Inkrafttreten

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO LOBPolNRW) tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig zum Inkrafttreten tritt die Gemeinsame Geschäftsordnung für das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO LOBPolNRW) vom 29. Juni 2007 (MBL NRW. S. 576) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2018

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Lesmeister

– MBL NRW. 2018 S. 46

2052

Organisation der Landesoberbehörden der Polizei

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 401-58.01.01 –

Vom 30. Januar 2018

1

Allgemeines

Gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), lege ich für die Landesoberbehörden der Polizei die nachfolgend dargestellte Organisation fest.

2

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW)

2.1

Sitz des LAFP NRW

Das LAFP NRW hat seinen Sitz in Selm. Die Postanschrift lautet: Postfach 1265, 59370 Selm.

2.2

Innere Organisation

2.2.1

Leitung

Die Behörde wird von der Direktorin oder dem Direktor des LAFP NRW geleitet.

2.2.2

Abteilungen

Das LAFP NRW richtet sechs Abteilungen ein. Die einzelnen Abteilungen gliedern sich in Dezernate, diese soweit erforderlich in Teildezernate und/oder Sachgebiete.

2.2.2.1

Zentralabteilung

Dezernat ZA 1

Interne Personalangelegenheiten, Gleichstellungsbeauftragte, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, interne Fortbildung

Dezernat ZA 2

Organisation, Grundsatzangelegenheiten, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Führung und Steuerung, Behördencontrolling, Innenrevision, Datenschutz

Dezernat ZA 3

Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, IuK-Technik, Kfz-, Waffen- und Geräteangelegenheiten

2.2.2.2

Abteilung 1 – Fachbereich Fortbildung Gefahrenabwehr/Einsatz

Dezernat 11

Einsatzbewältigung im täglichen Dienst

Dezernat 12

Einsatzbewältigung in besonderen Lagen

Dezernat 13

Auslandsverwendungen

Dezernat 14

Diensthundwesen

2.2.2.3

Abteilung 2 – Fachbereich Fortbildung Kriminalität/Verkehr

Dezernat 21

Kriminalfachliche Einführungsfortbildung

Dezernat 22

Kriminalfachliche Spezialfortbildung, Wissenschaftliche und Operative Unterstützung

Dezernat 23

Cybercrime/Kriminaltechnische Querschnittsaufgaben

Dezernat 24

Verkehrsunfallaufnahme/-bearbeitung

Dezernat 25

Verkehrsunfallprävention/Opferschutz und Verkehrsüberwachung

2.2.2.4

Abteilung 3 – Fachbereich Fortbildung Führung, Management, Technik und E-Government

Dezernat 31

Fortbildung für Führungskräfte, Personalentwicklung

Dezernat 32

Recht, Verwaltungsangelegenheiten und Management

Dezernat 33

Ratsausbildung

Dezernat 34

Konfliktmanagement, Sozialwissenschaftlicher Dienst, Werteorientierung

Dezernat 35

Fortbildung Technik

Dezernat 36

E-Government

2.2.2.5

Abteilung 4 – Ausbildung Bachelor

Dezernat 41

Ausbildung Selm

Dezernat 42

Ausbildung Brühl

Dezernat 43

Ausbildung Schloß Holte-Stukenbrock

2.2.2.6**Abteilung 5 – Landeszentrale Personalangelegenheiten, Grundsatzangelegenheiten Fortbildung****Dezernat 51**

Allg. Personalangelegenheiten, Gleichstellung landesweit, Beschwerdemanagement, Disziplinarrecht, Polizeiärztlicher Dienst

Dezernat 52

Bildungskoordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mediensdienste

Dezernat 53

Landeszentrale Personalauswahl

2.2.3**Stabsstellen, Geschäftsstellen, Sekretariate**

Grundsätzlich sind die Aufgaben aus der Linienorganisation heraus wahrzunehmen. Soweit erforderlich können Stabsstellen, Geschäftsstellen und Sekretariate im notwendigen Umfang eingerichtet werden.

3**Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW)****3.1****Sitz des LKA NRW**

Das LKA NRW hat seinen Sitz in Düsseldorf. Die Postanschrift lautet: Postfach 103452, 40025 Düsseldorf.

3.2**Innere Organisation****3.2.1****Leitung**

Die Behörde wird von der Direktorin oder dem Direktor des LKA NRW geleitet.

3.2.2**Abteilungen**

Das LKA NRW richtet sieben Abteilungen ein. Die einzelnen Abteilungen gliedern sich in Dezernate, diese soweit erforderlich in Teildezernate und/oder Sachgebiete.

3.2.2.1**Zentralabteilung****Dezernat ZA 1**

Haushalts-, Wirtschafts-, Liegenschaftsangelegenheiten

Dezernat ZA 2

Personalangelegenheiten, Gleichstellungsbeauftragte, Fortbildung

Dezernat ZA 3

IuK- Technik, Kfz, Waffen- und Geräteangelegenheiten, IT- Sicherheitsbeauftragter

Dezernat ZA 4

Rechtsangelegenheiten, Waffen-/Vereinsrecht, Datenschutz, Organisation, Innenrevision, Sponsoring

Polizeiärztlicher Dienst

3.2.2.2**Abteilung 1 – Organisierte Kriminalität****Dezernat 11**

Ermittlungen OK, OK Rauschgift

Dezernat 12

Wirtschaftskriminalität

Dezernat 13

Finanzermittlungen

Dezernat 14

Auswerte- und Analysestelle OK

Dezernat 15

Korruption, Umweltkriminalität

3.2.2.3**Abteilung 2 – Polizeilicher Staatsschutz****Dezernat 21**

Islamistischer Terrorismus

Dezernat 22

Fahndungsgruppe Staatsschutz

Dezernat 23

Politisch motivierte Kriminalität-Links, -Ausländer (ohne Islamismus), sonstige nicht zuzuordnende Politisch motivierte Kriminalität

Dezernat 24

Politisch motivierte Kriminalität-Rechts

3.2.2.4**Abteilung 3 – Strategische Kriminalitätsbekämpfung****Dezernat 31**

Kriminalitätsauswertung, DV-Koordination, KURS NRW, Operative Fallanalyse

Dezernat 32

Kriminalprävention, Evaluation, Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle, Polizeiliche Kriminalstatistik

Dezernat 33

Fahndung, Zentralstelle POLAS NRW/INPOL, IT-Fachkoordination, Rechtshilfe

3.2.2.5**Abteilung 4 – Cybercrime (CCCC)****Dezernat 41**

Zentrale Ansprechstelle Cybercrime, IuK-Lageunterstützung

Dezernat 42

Cyber-Recherche- und Fahndungszentrum, Ermittlungen Cybercrime

Dezernat 43

IuK Ermittlungsunterstützung, ZASt Kinderpornografie

Dezernat 44

Telekommunikationsüberwachung (TKÜ)

3.2.2.6**Abteilung 5 – Kriminalwissenschaftliches und -technisches Institut****Dezernat 51**

Chemie, Physik

Dezernat 52

Serologie, DNA-Analytik

Dezernat 53

Biologie, Materialspuren, Urkunden

Dezernat 54

Zentralstelle Kriminaltechnik, Tatortgruppen

Dezernat 55

Waffen und Werkzeug, DNA-Analyse-Datei

Dezernat 56

Daktyloskopie, Gesichts- und Sprecherkennung, Tonträgerauswertung, Handschriften

3.2.2.7**Abteilung 6 – Aufsicht und Unterstützung****Dezernat 61**

Grundsatz, Internationale Zusammenarbeit, Gremien, Einsatz aus besonderem Anlass, Strategie, Fachportal, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Dezernat 62

Kriminalitätsangelegenheiten der KPB, Fachcontrolling, Lagedienst

Dezernat 63

Verdeckte Ermittlungen, Zeugenschutz

Dezernat 64

Mobiles Einsatzkommando, Technische Einsatzgruppe, Zielfahndung

3.2.3**Stabsstellen, Geschäftsstellen, Sekretariate**

Grundsätzlich sind die Aufgaben aus der Linienorganisation heraus wahrzunehmen. Soweit erforderlich können Stabsstellen, Geschäftsstellen und Sekretariate im notwendigen Umfang eingerichtet werden.

4**Organisation des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW)****4.1****Sitz des LZPD NRW**

Das LZPD NRW hat seinen Sitz in Duisburg. Die Postanschrift lautet: Postfach 210765, 47029 Duisburg.

4.2**Innere Organisation****4.2.1****Leitung**

Die Behörde wird von der Direktorin oder dem Direktor des LZPD NRW geleitet.

4.2.2**Abteilungen**

Das LZPD NRW richtet fünf Abteilungen ein. Die einzelnen Abteilungen gliedern sich in Dezernate, diese soweit erforderlich in Teildezernate und/oder Sachgebiete.

4.2.2.1**Zentralabteilung****Dezernat ZA 1**

Personalangelegenheiten, Gleichstellungsbeauftragte, interne Haushalts-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Zentrale Buchhaltung, Fortbildung

Dezernat ZA 2

Grundsatzangelegenheiten, Organisation, Gremienbüro, Datenschutz, Controlling, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Multiprojektmanagement, Innenrevision I, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zentraler Service

Dezernat ZA 3

Interne IuK-Technik, Kfz-, Waffen- und Geräteangelegenheiten, Arbeitsschutz

Dezernat ZA 4

Landeszentrale Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Arbeitsschutz

Dezernat ZA 5

Zentrale Vergabestelle, Freie Heilfürsorge

4.2.2.2**Abteilung 1 (weggefallen)****4.2.2.3****Abteilung 2 – IT****Dezernat 11¹**

IT-Planung und Steuerung

Dezernat 12

Polizeiliche Fachanwendungen

Dezernat 13

Polizeiliche Softwareentwicklung

Dezernat 21

IT-Service-Management

Dezernat 22

IT-Infrastruktur Windows

Dezernat 23

IT-Infrastruktur Server

4.2.2.4**Abteilung 3 – Einsatztechnik, technische Einsatzunterstützung****Dezernat 31**

Planung, Entwicklung und Erprobung von FuE-Mitteln

Dezernat 32

Landeszentrale Polizeiliche Technik

Dezernat 33

Niederlassungen

4.2.2.5**Abteilung 4 – Landeszentrale Einsatz- und Verkehrsangelegenheiten, Führung und Steuerung****Dezernat 41**

Einsatzangelegenheiten

Dezernat 42

Beratergruppe, Grundsatzfragen, Spezialeinheiten, Spezialtechnik

Dezernat 43

Polizeifliegerstaffel

Dezernat 44

Verkehrsangelegenheiten

Dezernat 45

Führung und Steuerung

4.2.2.6**Abteilung 5 – Autorisierte Stelle NRW und Kommunikation****Dezernat 21**

Kommunikation

Dezernat 22

Technik

Dezernat 23

Netze

Dezernat 24

Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr

4.2.3**Stabsstellen, Geschäftsstellen, Sekretariate**

Grundsätzlich sind die Aufgaben aus der Linienorganisation heraus wahrzunehmen. Soweit erforderlich können Stabsstellen, Geschäftsstellen und Sekretariate im notwendigen Umfang eingerichtet werden.

5**Umsetzung**

Der Direktor oder die Direktorin der Landesoberbehörde ist verantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben für die innere Organisation.

6**Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Innenministeriums „Organisation der Landesoberbehörden der Polizei“ vom 5. Juni 2007 (MBL NRW S. 568) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2018

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Lesmeister

¹ Die Nummerierung der Dezernate der Abteilung 2 wird nach interner Neuorganisation angepasst.

2370

Erlass zur Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung 402-2010-03/18

Vom 29. Januar 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26. Januar 2006 (MBl. NRW. S. 116), der zuletzt durch Runderlass vom 19. Januar 2017 (MBl. NRW. S. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 Nummer 2.7 wird gestrichen.
 - a) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3 Regelungen für Gruppenwohnungen
 3.1 Fördergegenstand und Zielgruppe
 3.2 Grundrisse und Wohnqualitäten
 3.3 Belegung und Zweckbindung
 3.4 Miete und Mietbindung
 3.5 Art und Höhe der Förderung
 3.6 Zusatzdarlehen“
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4 Darlehen für standortbedingte, gebäudebedingte oder städtebaulich bedingte Mehrkosten“
 - c) In Nummer 5.1 wird das Wort „Fördertatbestände“ durch das Wort „Wohnqualitäten“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 5.8 werden folgende Nummern eingefügt:
 „5.9 Darlehensbedingungen
 5.10 Auszahlung der Baudarlehen“
 - e) In Nummer 7.2 wird das Wort „Pflegewohnplätze“ durch die Wörter „(nicht besetzt)“ ersetzt.
 - f) In Nummer 7.3 werden die Wörter „Selbst genutztes Wohneigentum“ durch die Wörter „(nicht besetzt)“ ersetzt.
 - g) Nummer 7.5 wird wie folgt gefasst:
 „7.5 Darlehen für standortbedingte, gebäudebedingte oder städtebaulich bedingte Mehrkosten“
 - h) Nach Nummer 10.2 wird folgende Nummer 10.3 angefügt:
 „10.3 Nachfolgenutzung von nach RL Flü geförderten Wohnraum“
 - i) In Anlage 1 Nummer 1 werden die Wörter „und Pflegewohnplätze“ gestrichen.
 - j) In Anlage 1 Nummer 2 werden die Wörter „Qualitätsanforderungen für selbst genutztes Wohneigentum“ durch die Wörter „(nicht besetzt)“ ersetzt.
2. In Nummer 1.5.1 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Die Bewilligungsbehörde kann nach Abstimmung mit der NRW.BANK weitere Ausnahmen zulassen.“
3. In Nummer 1.6.2.1 Buchstabe a) werden das Komma nach dem Wort „Gemeinschaftsräumen“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „und Pflegewohnplätzen“ gestrichen.
4. Nummer 1.6.2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen und die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
 - b) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 „a) Als Eigenleistung können in Fällen von Nummer 1.6.2.1 Buchstabe a) auch Fremdmittel berücksichtigt werden, deren Besicherung nicht oder im Grundbuch im Rang nach

den Fördermitteln erfolgt und die der Finanzierung der Gesamtkosten dienen.

- b) In Fällen von Nummer 1.6.2.1 Buchstabe b) muss die Hälfte des Mindesteigenleistungsanteils (7,5 v. H. der Gesamtkosten) durch eigene Geldmittel oder den Wert des nicht mit Fremdmitteln finanzierten Grundstücks erbracht werden.“ „Sofern der Eigenleistungersatz nach Nummer 1.6.2.4 in Anspruch genommen wird, muss die Hälfte des reduzierten Mindesteigenleistungsanteils durch eigene Geldmittel oder den Wert des nicht mit Fremdmitteln finanzierten Grundstücks erbracht werden.“

5. In Nummer 1.6.2.3 werden in der Überschrift nach dem Wort „Eigenleistung“ die Wörter „bei der Mietwohnraumförderung“ angefügt.

6. Nummer 1.6.2.4 wird wie folgt gefasst:

„1.6.2.4
Eigenleistungersatz bei selbst genutztem Wohneigentum

Bei der Förderung selbst genutzten Wohneigentums kann auf Antrag ein Betrag in Höhe von 15 v. H. des aus Grundpauschale, Familienbonus und ggf. Zusatzdarlehen für die Barrierefreiheit bestehenden Baudarlehen nach Nummern 5.4.1 und 5.4.2 als Ersatz der Eigenleistung (Nummer 1.6.2.1 Buchstabe b)) anerkannt werden. Das in diesem Fall wegen der reduzierten Eigenleistung notwendige höhere Fremdmittel kann im Grundbuch im Rang vor den Förderdarlehen besichert werden.“

7. Nummer 2.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b) Satz 2 werden die Wörter „sowie das Nähere zu den Förderkonditionen und Regelungen zur Sicherung der Zweckbestimmung sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

- b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Räume müssen in eine oder mehrere Wohnungen umwandelbar sein, die den Wohnflächenobergrenzen der Nummern 1.4.1 und 1.4.2 Anlage 1 entspricht beziehungsweise entsprechen und nach Umwandlung wie für Begünstigte der Einkommensgruppe A geförderte Mietwohnungen genutzt werden können.“

8. In Nummer 2.1.3 Satz 2 wird die Angabe „650 Euro“ durch die Angabe „700 Euro“ ersetzt.

9. Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle wird durch folgende Tabelle ersetzt:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	4,60 Euro	5,45 Euro
M 2	5,00 Euro	5,85 Euro
M 3	5,55 Euro	6,30 Euro
M 4	6,20 Euro	7,00 Euro

- b) In Satz 3 wird die Angabe „6,25“ durch die Angabe „6,80“ und die Angabe „7,15“ durch die Angabe „7,60“ ersetzt.

- c) Satz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller die Anlage zur Wärme- oder Warmwasserbereitung für die geförderten Wohnungen nicht als Eigentümerin oder Eigentümer betreibt, ist die in der Förderzusage festzusetzende höchstzulässige Bewilligungsmiete um 0,20 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche zu reduzieren. Dies gilt beispielsweise, wenn ein Contracting-Vertrag abgeschlossen wird.“

- d) In Satz 14 werden die Wörter „für Schäden an der Wohnung oder unterlassene Schönheitsreparaturen“ gestrichen.

10. Nummer 2.5.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „je nach Standort, Zweckbestimmung und EnEV-Standard“ ersetzt durch die Wörter „je nach Standort und Zweckbestimmung“.
- b) Die Tabelle wird durch folgende Tabelle ersetzt:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	1 250 Euro	550 Euro
M 2	1 450 Euro	700 Euro
M 3	1 680 Euro	1 000 Euro
M 4	1 850 Euro	1 250 Euro

- c) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei der Förderung von Wohnungen in den Städten Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster beträgt die Grundpauschale abweichend von Satz 1 bei Zweckbindung für die Einkommensgruppe A höchstens 1 950 Euro und bei Zweckbindung für die Einkommensgruppe B höchstens 1 300 Euro.“

- d) In den neuen Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „je nach EnEV-Standard“ gestrichen und die Wörter „nach Spalte 2 oder 3 der Tabelle“ durch die Wörter „bei Zweckbindung für die Einkommensgruppe A“ ersetzt.

11. Nummer 2.5.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „je nach Standort, Zweckbestimmung und EnEV-Standard“ ersetzt durch die Wörter „je nach Standort und Zweckbestimmung“.
- b) Die Tabelle wird durch folgende Tabelle ersetzt:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	900 Euro	410 Euro
M 2	1 050 Euro	530 Euro
M 3	1 210 Euro	750 Euro
M 4	1 350 Euro	900 Euro

- c) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei der Förderung von Wohnungen in den Städten Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster beträgt die Grundpauschale abweichend von Satz 1 bei Zweckbindung für die Einkommensgruppe A höchstens 1 450 Euro und bei Zweckbindung für die Einkommensgruppe B höchstens 950 Euro.“

- d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 3 und 4“ ersetzt.

12. Nummer 2.5.2 wird wie folgt gefasst:

**„2.5.2
Zusatzdarlehen bei der Förderung des Neubaus und der Neuschaffung im Bestand**

- a) Kleine Wohnungen

Für Wohnungen, Gemeinschaftsräume und Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur bis zu einer Größe von 55 Quadratmetern wird unabhängig von der Anzahl der Zimmer die Förderpauschale um 5 000 Euro pro Wohnung erhöht, wenn eine Zweckbindung für die Einkommensgruppe A vereinbart wird. Bei einer Zweckbindung für die Einkommensgruppe B wird die Förderpauschale um 2 000 Euro pro Wohnung erhöht.

- b) Aufzugsdarlehen

Wird ein Aufzug oder werden mehrere Aufzüge errichtet, der oder die den Anforderungen der Nummer 4.3.5 DIN 18040-2: 2011-01 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“ entsprechen, kann ein Zusatzdarlehen

von 2 500 Euro pro geförderter Wohnung, die durch den Aufzug erschlossen wird, höchstens von 50 000 Euro pro Aufzug gewährt werden. Für den Einbau eines Aufzuges, der für den Liegendtransport geeignet ist (Mindestmaß 1,10 mal 2,10 m), beträgt das Zusatzdarlehen 3 300 Euro pro geförderter, durch den Aufzug erschlossene Wohnung, maximal 65 000 Euro pro Aufzug. Appartements oder Wohnschlafräume innerhalb von Gruppenwohnungen, Gemeinschaftsräume und Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur zählen bei der Berechnung wie Wohnungen.

- c) Konzeptionelle sozialplanerische Vorleistungen und Zusatzangebote (Sinnestärten, Quartiersplätze, Nahmobilitätsangebote)

Für die dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Erstellung von Quartierskonzepten entstandenen nachgewiesenen, externen Kosten, z. B. für konzeptionelle Beratungsleistungen, sozialplanerische Voruntersuchungen, Bewohnerbeteiligungen oder Befragungen, kann ein Zusatzdarlehen von bis zu 1 000 Euro pro geförderter Wohnung, Appartement oder Wohnschlafraum innerhalb von Gruppenwohnungen, Gemeinschaftsraum und Raum zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur gewährt werden. Nummern 4.3, 4.5 und 4.6 gelten entsprechend.

Für die Herstellung von Außenanlagen auf dem Baugrundstück, die an den besonderen Bedürfnissen demenziell Erkrankter oder behinderter Menschen ausgerichtet sind (z. B. Gärten mit besonderen Gestaltungselementen und Schutzvorrichtungen) oder der Verbesserung oder Neugestaltung des Wohnumfeldes dienen (z. B. Quartiersplätze, Spielplätze, Bolzplätze, Bewegungsfelder) kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 75 v. H. der Herstellungskosten, maximal in Höhe von 200 Euro pro Quadratmeter gestalteter Grundstücksfläche, gewährt werden. Nummern 4.3 und 4.5 gelten entsprechend.

Sofern alternative Nahmobilitätsangebote für die Hausgemeinschaft auf dem Baugrundstück barrierefrei erreichbar geschaffen werden (z. B. Abstellanlagen für (Lasten-) Fahrräder, Rollatoren, Kinderwagen) und gleichzeitig der in der Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzschlüssel auf einen Wert unter 1,0 gesenkt wird, kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 75 v. H. der Herstellungskosten, maximal in Höhe von 500 Euro pro Quadratmeter gestalteter Grundstücksfläche gewährt werden. Nummern 4.3 und 4.5 gelten entsprechend.

- d) Mieteinfamilienhäuser

Für Mieteinfamilienhäuser (eigenheimähnliche, familienfreundliche Bauform mit dazugehörigem Garten oder Grünflächenanteil) kann ein Zusatzdarlehen von 10 000 Euro pro Haus gewährt werden.

- e) Passivhäuser

Für Mietwohnungen mit Passivhausstandard (Nummer 1.7 Anlage 1) wird ein Zusatzdarlehen in Höhe von 100 Euro pro Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche gewährt.

- f) Rollstuhlgerechter Wohnraum

Der Bau von Wohnungen für Rollstuhlnutzer wird auf Antrag mit einem Zusatzdarlehen in Höhe von pauschal 4 000 Euro pro Wohnung gefördert, wenn die Wohnungen Personen vorbehalten werden, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Nummer 1.2.1 Sätze 10 bis 14 Anlage 1 WFB sind zu beachten. Das Zusatzdarlehen wird für folgende Ausstattungsmerkmale erhöht:

- a) für jede Tür mit Nullschwelle zum Freibereich (Hauseingang, Terrasse, Balkon) pauschal um 1 000 Euro,

- b) für jede Tür in Wohnung und Gebäude mit elektrischer Bedienung pauschal um 1 500 Euro und
- c) für eine rollstuhlgerechte, unterfahrbare Einbauküche pauschal um 5 000 Euro.

Der erhöhte Flächenbedarf für zusätzliche Bewegungsflächen in der Wohnung wird durch die Anerkennung erhöhter Wohnflächenobergrenzen für Rollstuhlnutzerwohnungen nach Nummer 1.4.1 Buchstabe b) Spalte 3 der Tabelle Anlage 1 gefördert.

Der erhöhte Flächenbedarf für einen Rollstuhl-abstellplatz in der Wohnung wird durch Anerkennung einer planerisch begründeten Überschreitung nach Nummer 1.4.2 Anlage 1 gefördert.“

- 13. Nummer 2.5.3 wird aufgehoben.
- 14. Nummer 2.5.4 wird Nummer 2.5.3.
- 15. Nummer 2.7 wird aufgehoben.
- 16. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Regelungen für Gruppenwohnungen

3.1 Fördergegenstand und Zielgruppe

Zur Verbesserung des Wohnungsangebots für alle Wohnungssuchenden, insbesondere aber auch für Studierende, für ältere Menschen und für pflegebedürftige oder behinderte Menschen mit Betreuungsbedarf werden Gruppenwohnungen gefördert. Gruppenwohnungen sind Wohneinheiten für 3 bis 12 Personen, in denen jede Person selbstbestimmt zur Miete einen individuellen Wohnbereich bewohnt und ein Nutzungsrecht an den Gemeinschaftsflächen der Wohnung hat. Die individuellen Wohnbereiche innerhalb einer Gruppenwohnung können als Appartements für Personen der Einkommensgruppe A und B oder als Wohnschlafräume entweder nur für Personen der Einkommensgruppe A oder nur der Einkommensgruppe B errichtet werden.

Gruppenwohnungen sollen möglichst in Gebäude mit Mietwohnungen traditionellen Zuschnitts integriert werden. In einem Gebäude sollen nicht mehr als 24 Personen in Gruppenwohnungen wohnen. Für Gruppenwohnungen gelten die für die Förderung von Mietwohnungen maßgeblichen Bestimmungen, soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Dienstzimmer innerhalb von Gruppenwohnungen müssen ausschließlich für Zwecke der Wohngruppe bestimmt sein und zählen zu den förderfähigen Gemeinschaftsflächen.

3.2 Grundrisse und Wohnqualitäten

Gruppenwohnungen sollen in der Regel auf einer Ebene angeordnet sein, über angemessen große Individualbereiche für jede Person und über Flächen für die gemeinsame Nutzung verfügen, die den Wohnbereichen unmittelbar zugeordnet sind. Gruppenwohnungen sind mindestens mit einer Gemeinschaftsküche mit Einbauküche und einem Essplatz für die gleichzeitige Nutzung durch die gesamte Gruppe auszustatten. Ausnahmsweise sind Gruppenwohnungen mit mehr als 8 Personen auch auf 2 Ebenen zulässig, wenn eine Erschließung über eine wohnungsinterne Treppe und einen wohnungsinternen Aufzug gewährleistet ist, durch den die beiden Ebenen unmittelbar miteinander verbunden werden.

Die individuellen Wohnbereiche können als

- a) Appartements (Wohnschlafraum, Küchenbereich und Bad mit WC) oder
 - b) Wohnschlafräume
- gestaltet werden.

Bei Appartements in Gruppenwohnungen dürfen die drei Funktionen Wohnen, Schlafen und Kochen in einem Raum zusammengefasst werden.

Die Wohnflächenobergrenze für Gruppenwohnungen beträgt abweichend von Nummer 1.4.1 Anlage 1 pro Person 50 Quadratmeter Wohnfläche einschließlich anteiliger Gemeinschaftsfläche und Flächenmehrbedarf für Rollstuhlnutzer.

Für Gruppenwohnungen für pflegebedürftige oder behinderte Menschen mit Betreuungsbedarf gelten die nachfolgend beschriebenen Anforderungen:

Die Grundrisse sollen auf der Grundlage eines Nutzungskonzeptes so zugeschnitten werden, dass eine möglichst hohe Wohnqualität erreicht wird und bei Bedarf gleichzeitig ein reibungsloser Ablauf der Pflege oder der Betreuung innerhalb der Gruppenwohnung gewährleistet ist. Diese Gruppenwohnungen sind baulich so zu gestalten, dass Sie jeweils von mindestens 2 Rollstuhlnutzern bewohnt werden können.

Soweit diese Bestimmungen nicht Abweichendes regeln, sind die baulichen Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere an die Wohnqualität gemäß §§ 26 und 27 WTG und §§ 25 ff. der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO) vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 685) zu erfüllen.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Ein unmittelbarer Zugang vom Bewohnerzimmer zum Bad ist nur zu einem Einzelbad zulässig.
- b) Der Raum für die gemeinschaftliche Nutzung (§ 27 Absatz 1 WTG DVO) muss ausreichend groß für die gleichzeitige Nutzung durch die gesamte Gruppe sein.
- c) Vor dem Raum für die gemeinschaftliche Nutzung ist ein Freisitz mit einer ausreichenden Größe für die gleichzeitige Nutzung durch die gesamte Gruppe vorzusehen. Alternativ können bei entsprechender Begründung im Betreuungskonzept Freisitze vor jedem Appartement oder Wohnschlafraum vorgesehen werden.

3.3 Belegung und Zweckbindung

Für die Belegung und Zweckbindung von Gruppenwohnungen gilt Nummer 2.3 mit der Maßgabe, dass

- a) Appartements innerhalb einer Gruppenwohnung wahlweise an Personen der Einkommensgruppe A oder der Einkommensgruppe B
- b) alle Wohnschlafräume innerhalb einer Gruppenwohnung entweder nur an Personen der Einkommensgruppe A oder nur der Einkommensgruppe B

zu überlassen sind.

Im Falle des Satzes 1 Buchstabe b) ist ein gezielter Wohnberechtigungsschein für den Wohnschlafraum nebst anteiliger Gemeinschaftsfläche vorzulegen.

3.4 Miete und Mietbindung

Die oder der Verfügungsberechtigte hat mit jeder Person einen Mietvertrag über ein Appartement oder einen Wohnschlafraum einschließlich eines Nutzungsrechts an den Gemeinschaftsflächen abzuschließen. Die Höhe der Miete für den Individualwohnraum und die Höhe des Nutzungsentgelts für die Gemeinschaftsfläche richten sich nach Nummer 2.4. Das Nutzungsentgelt für die Gemeinschaftsfläche ist zu gleichen Anteilen auf die Personen umzulegen. Bei der Berechnung ist die maximale Belegung zugrunde zu legen. Sofern die Appartements oder Wohnschlafräume mit Einbaumöbeln ausgestattet werden, darf gegen nachvollziehbare Aufstellung der voraussichtlichen Anschaffungskosten neben der Miete als Möblierungszuschlag eine monatliche Pauschale von bis zu 40 Euro pro Appartement oder

Wohnschlafraum als Nebenleistung zur Miete vereinbart werden.

Die Zwischenvermietung einer Gruppenwohnung, beispielsweise an einen Verein, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einen karitativen Träger, ist nur zulässig, wenn die Verpflichtungen aus der Förderzusage in vollem Umfang auf den Zwischenmieter übertragen werden.

3.5

Art und Höhe der Förderung

Für die Förderung von Gruppenwohnungen mit Appartements werden pro Quadratmeter Wohn- und Gemeinschaftsfläche eine Förderpauschale gemäß der Tabelle in Nummer 2.5.1 sowie ggf. Zusatzdarlehen nach Nummer 2.5.2 Buchstaben a), b), c), e) und f) und nach Nummer 4 gewährt.

Für die Förderung von Gruppenwohnungen mit Wohnschlafräumen werden pro Quadratmeter Wohn- und Gemeinschaftsfläche eine Förderpauschale gemäß der Tabelle in Nummer 2.5.1 sowie ggf. Zusatzdarlehen nach Nummer 2.5.2 Buchstaben b), c), e), f) und Nummer 4 gewährt. Bei Gruppenwohnungen mit Wohnschlafräumen erhöht sich das Baudarlehen für jedes Bad, das nur einem Mieterzimmer zugeordnet ist, um 4 000 Euro.

Bei der Ermittlung der Förderpauschale ist die tatsächliche Wohn- und Gemeinschaftsfläche der Gruppenwohnung, höchstens 50 Quadratmeter pro Person, zugrunde zu legen. Die ermittelte Fläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden. Zur Wohn- und Gemeinschaftsfläche zählt anteilig auch die Fläche eines Dienstzimmers, das ausschließlich für die Betreuung und Pflege der Mieterinnen und Mieter der Gruppenwohnung erforderlich ist. Für die Ausstattung der Gemeinschaftsfläche nach Nummer 3.2 Satz 2 erhöht sich das Baudarlehen um 15 000 Euro; bei Gruppenwohnungen für mehr als 4 Personen wird das Baudarlehen um weitere 2 000 Euro pro Person erhöht.

Das für die gesamte Gruppenwohnung ermittelte Baudarlehen ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.

3.6

Zusatzdarlehen

a) Pflegebäder

Für den Einbau eines zusätzlichen Pflegebades kann ein Zusatzdarlehen von 20 000 Euro pro Pflegebad gewährt werden.

b) Baulicher Mehraufwand infolge von Brandschutzauflagen

Für die der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Umsetzung von Brandschutzaufgaben entstehenden zusätzlichen Kosten bei der Neuschaffung von Gruppenwohnungen für pflegebedürftige oder behinderte Menschen mit Betreuungsbedarf kann ein Zusatzdarlehen von bis zu 2 500 Euro pro Appartement oder Wohnschlafraum der Gruppenwohnung gewährt werden. Der Entscheidung über die Förderfähigkeit sind die Kosten zugrunde zu legen, die sich plausibel beispielsweise aus Brandschutzgutachten oder Kostenvoranschlägen ergeben.“

17. In Nummer 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„4 Darlehen für standortbedingte, gebäudebedingte oder städtebaulich bedingte Mehrkosten“

18. In Nummer 4.1 Satz 2 wird das Wort „Pflegewohnplätze“ durch das Wort „Gruppenwohnungen“ ersetzt.

19. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe g) wird das Satzschlusszeichen durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- b) Folgender Buchstabe h) wird angefügt:

„h) städtebauliche oder gebäudebedingte Mehrkosten bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 b) und c) in Gebäuden, die von besonderem städtebaulichen Wert sind, ein Denkmal sind oder in einem Denkmalbereich liegen.“

20. Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für Lärmschutz oder Gründungsmaßnahmen“ gestrichen.

- b) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) Zur Bewertung der Gebäudeeigenschaft bei Maßnahmen nach Nummer 4.2 Buchstabe h) holt die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme bei der für die Planung und Stadtentwicklung zuständigen Stelle oder der unteren Denkmalbehörde ein.“

21. Nummer 4.4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Nummer 4.2“ die Wörter „Buchstaben a) bis g)“ eingefügt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Maßnahmen nach Nummer 4.2 Buchstabe h) kann zur Deckung städtebaulicher oder gebäudebedingter Mehrkosten ein zusätzliches Darlehen in Höhe von bis zu 600 Euro pro Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche gewährt werden.“

22. In Nummer 4.4.3 Satz 3 werden die Wörter „(Nummer 2.3 Anlage 1)“ durch die Wörter „(Nummer 5.1 Satz 3)“ ersetzt.

23. In Nummer 4.5 Satz 1 werden die Wörter „für das Herrichten des Grundstücks“ gestrichen.

24. Nummer 4.7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Städtebaufördermitteln“ die Wörter „oder Denkmalfördermitteln“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ebenso ist für Maßnahmen nach Nummer 4.2 eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien- BAfrl), Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (MBl. NRW. S. 104) ausgeschlossen.“

25. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fördertatbestände“ durch das Wort „Wohnqualitäten“ ersetzt.

- b) In Satz 1 werden die Wörter „den Anforderungen der Nummer 2 Anlage 1 entsprechen.“ durch folgende Wörter ersetzt:

„folgende Wohnqualitäten aufweisen:

- a) die Entfaltung eines gesunden Zusammenlebens aller Haushaltsangehörigen und eine angemessene Wohnraumversorgung sind gewährleistet und

- b) Wohn- oder Schlafräume in erstmalig geschaffenen Förderobjekten sind ausweislich der technischen Unterlagen nicht kleiner als 10 Quadratmeter.“

- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn in Fällen des Ersterwerbs und des Erwerbs bestehenden selbst genutzten Wohnraums der Kaufpreis einschließlich Nebenkosten oder bei Bauherrenmaßnahmen die Gesamtkosten diejenigen Gesamtkosten überschreiten, die im Bereich der Bewilligungsbehörde für ein vergleichbares Objekt als angemessen anzusehen sind.“

26. Nummer 5.1.3 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1.3

Der Erwerb von vorhandenen Förderobjekten. Der Erwerb bestehender Eigentumswohnungen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen wird nur gefördert, wenn diese nicht in Hochhäusern liegen und die Wohneigentumsanlage ordnungsgemäß instandgehalten oder modernisiert wurde oder eine ausreichende Instandhaltungsrücklage gebildet wurde.“

27. Nummer 5.1.4 wird aufgehoben.

28. Der Nummer 5.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit die Zahl der Kinder für die Förderberechtigung oder die Höhe der Wohnraumfördermittel maßgebend ist, wird ein zum Haushalt gehörendes Kind angerechnet

- a) das die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz erfüllt, oder
b) dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung oder Mutterpass erwartet wird.

Für die Berücksichtigung der zum Haushalt gehörenden Personen und die Höhe der zu bewilligenden Mittel sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Ändern sich die Verhältnisse bis zur Bewilligung zu Gunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers, dürfen die günstigeren Verhältnisse zugrunde gelegt werden.“

29. Nummer 5.4.1 wird wie folgt gefasst:

„5.4.1 Je nach Kostenkategorie der Gemeinde (K 1 bis K 4) dürfen für die Förderung nach Nummer 5.1 Darlehen bis zu folgender Höhe gewährt werden:

Gemeinden der Kostenkategorie	Grundpauschale
K 1	60 000 Euro
K 2	70 000 Euro
K 3	90 000 Euro
K 4	110 000 Euro

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Kostenkategorien K 1 bis K 4 ergibt sich aus der Tabelle im Anhang.“

30. Nummer 5.4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„5.4.2

Neben der Grundpauschale nach Nummer 5.4.1 können folgende Zusatzdarlehen gewährt werden:

- a) ein Familienbonus in Höhe von 15 000 Euro für jedes zum Haushalt gehörende Kind und jede zum Haushalt gehörende schwerbehinderte Person (soweit nicht bereits als Kind berücksichtigt) sowie
b) 10 000 Euro für barrierefreie Objekte entsprechend Nummern 1.2.1 Buchstaben a) bis d), 1.2.2 und 1.2.3 Anlage 1.“

31. Nummern 5.4.3, 5.4.4 und 5.6.3 werden aufgehoben.

32. In Nummer 5.7 Satz 4 werden die Angabe „785“ durch die Angabe „800“, die Angabe „1 005“ durch die Angabe „1 025“ und die Angabe „255“ durch die Angabe „260“ ersetzt.

33. In Nummer 5.8.1 wird Satz 2 gestrichen.

34. Nach Nummer 5.8 werden folgende Nummern angefügt:

„5.9

Darlehensbedingungen

5.9.1

Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten

Bei Gewährung des Baudarlehen nach Nummer 5.4 sind folgende Bedingungen in die Förderzusage und den Darlehensvertrag aufzunehmen:

Das Baudarlehen ist ab Bezugsfertigkeit mit 0,5 v. H. pro Jahr zu verzinsen. Bei den für den Ersterwerb und den Erwerb bestehenden Wohnraums gewährten

Darlehen gilt anstelle der Bezugsfertigkeit der Tag der Vollauszahlung des Darlehens.

Nach Ablauf von 20 Jahren seit Bezugsfertigkeit ist das Darlehen mit 2 Prozentpunkten über dem dann gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB pro Jahr zu verzinsen. Jeweils nach weiteren 10 Jahren erfolgt eine Anpassung auf der Grundlage des dann gültigen Basiszinssatzes.

Die Zinserhöhung ist der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer rechtzeitig vorher anzukündigen. Wird bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Zinsbindungsfrist durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen, dass ihr oder sein anrechenbares Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt, wird der Zinssatz für weitere 5 Jahre auf 0,5 v. H. gesenkt. Maßgeblich ist die zum Stichtag des Antrages auf Überprüfung des Einkommens geltende Einkommensgrenze.

Wird das Förderobjekt von Angehörigen (§ 29 Nummer 1 S. 2 WFNG NRW) der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers genutzt, ist bei der Einkommensüberprüfung das Einkommen des nutzen-den Haushalts maßgeblich.

Im Fall der Fremdnutzung wird das Baudarlehen mit 2 Prozentpunkten über dem bei Beginn der Fremdnutzung gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB pro Jahr verzinst. Dauert die Fremdnutzung an, erfolgt nach jeweils 10 Jahren eine Anpassung auf der Grundlage des dann gültigen Basiszinssatzes.

Das Baudarlehen ist mit jährlich 1 v. H. – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen. Der Tilgungssatz für das Baudarlehen zum Erwerb bestehenden Wohnraums (Nummer 5.1.3) beträgt abweichend hiervon 2 v. H.

Für das Baudarlehen ist ein einmaliger Verwaltungs-kostenbeitrag in Höhe von 0,4 v. H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v. H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Baudarlehen um 50 v. H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.

5.9.2

Gebäudeversicherung

Es muss eine Gebäudeversicherung gegen das Risiko Feuer mit einer ausreichenden Versicherungssumme abgeschlossen sein.

5.9.3

Tilgungsnachlass

Bei der Förderung selbst genutzten Wohneigentums kann auf Antrag in allen Kostenkategorien ein anteiliger, auf zwei Nachkommastellen zu rundender Tilgungsnachlass (Teilschulderlass) in Höhe von bis zu 7,5 v. H. des nach Nummern 5.4.1 und 5.4.2 gewährten Baudarlehen gewährt werden. Auf Darlehen nach Nummern 4 und 6 wird ein Tilgungsnachlass von bis zu 50 v. H. gewährt. Der Tilgungsnachlass wird bei Leistungsbeginn vom gewährten Darlehen abgesetzt. Die festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen sowie der laufende Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. werden vom reduzierten Darlehen erhoben.

5.10

Auszahlung der Baudarlehen

Die Auszahlung der Baubeginnrate ist unmittelbar bei der NRW.BANK, die der weiteren Raten über die Bewilligungsbehörde, die die Fertigstellung des Rohbaus, die abschließende Fertigstellung oder die Bezugsfertigkeit bestätigt, bei der NRW.BANK zu beantragen. Die NRW.BANK zahlt die bewilligten Darlehen aus, sobald ihr die im Auszahlungsverzeichnis verlangten Nachweise vorliegen.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt

- a) wenn es für ein einzelnes Eigenheim oder eine einzelne Eigentumswohnung bewilligt worden ist, in drei Raten, und zwar

- 30 v. H. bei Baubeginn,
40 v. H. nach Fertigstellung des Rohbaus,
30 v. H. bei Bezugsfertigkeit.
Die einzelnen Darlehensraten sind auf das Konto der Bauherrin oder des Bauherrn zu zahlen.
- b) Bei dem Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum (Nummern 5.1.1 und 5.1.2) sind die bewilligten Baudarlehen nach Bezugsfertigkeit und nach Abschluss des auf die Übertragung des Eigentums (Erbbaurechts) gerichteten Vertrages in einer Summe auf ein Konto der Ersterwerberin oder des Ersterwerbers oder mit ihrer oder seiner Zustimmung auf ein Konto der Bauherrin oder des Bauherrn auszuzahlen, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechendes gilt auch für die Auszahlung von Darlehen zum Erwerb vorhandenen Wohnraums (Nummer 5.1.3).“
35. In Nummer 6.1 werden die Wörter „können zugunsten von Schwerbehinderten Darlehen“ durch die Wörter „, die aufgrund des konkreten, individuellen Bedarfs von Schwerbehinderten erforderlich werden, können zusätzliche Darlehen“ ersetzt.
36. In Nummer 7.1 Satz 1 werden die Angabe „2.74“ durch die Angabe „3.5“ und im Klammerzusatz die Angabe „2.5.3, 3“ durch die Angabe „3.6“ ersetzt.
37. In Nummern 7.2 und 7.3 werden jeweils die Überschrift und der nachfolgende Text durch die Wörter „(nicht besetzt)“ ersetzt.
38. Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „7.5
Darlehen für standortbedingte, gebäudebedingte oder städtebaulich bedingte Mehrkosten“**
- b) In Satz 1 werden die Wörter „die Standortaufbereitung“ durch die Wörter „standortbedingte, gebäudebedingte oder städtebaulich bedingte Mehrkosten“, die Angabe „2.5.2.7“ durch die Angabe „2.5.2 Buchstabe c)“ und die Angabe „Nummern 7.1, 7.2“ durch die Angabe „Nummer 7.1“ ersetzt sowie die Wörter „oder Pflegewohnplätze“ gestrichen.
39. Nummer 7.6 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
- „a) In Gemeinden der Mietniveaus M 1 und M 2 wird bei der Förderung ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 10 v. H., in Gemeinden des Mietniveaus M 3 wird ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 15 v. H. und in Gemeinden des Mietniveaus M 4 wird ein Tilgungsnachlass bis zur Höhe von 25 v. H. der sich auf die Grundpauschale nach Nummern 2.5.1.1, 2.5.1.2 und 3.5 beziehenden Darlehenssumme sowie auf die Zusatzdarlehen nach Nummern 2.5.2 Buchstaben a) bis e) und 3.6 gewährt.“
- b) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
- „b) In allen Mietniveaus wird auf Darlehen nach den Nummern 2.5.2 Buchstabe f), 4 und 6 ein Tilgungsnachlass von bis zu 50 v. H. gewährt.“
- c) Der letzte Satz wird gestrichen.
40. Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a) wird aufgehoben und Buchstaben b) bis d) werden zu Buchstaben a) bis c).
- b) Im neuen Buchstaben a) werden die Wörter „für das Herrichten einer Fläche“ durch die Wörter „für Maßnahmen gemäß Nummer 4 Buchstaben a) bis g)“ ersetzt.
- c) Im neuen Buchstaben b) wird die Angabe „2.5.2.7“ durch die Angabe „2.5.2 Buchstabe c)“ ersetzt.
- d) Im letzten Satz wird die Angabe „Buchstabe d)“ durch die Angabe „Buchstabe c)“ ersetzt.
41. In Nummer 8.4 wird der Text durch die Wörter „(nicht besetzt)“ ersetzt.
42. In Nummer 10.1 wird die Angabe „19. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Februar 2018“ ersetzt.
43. Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Datum „21. Januar 2016“ durch das Datum „19. Januar 2017“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „21. Januar 2016“ durch die Angabe „19. Januar 2017“ und die Angabe „18. Januar 2017“ durch die Angabe „31. Januar 2018“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 10.2 wird folgende Nummer angefügt:
- „10.3
Nachfolgenutzung von nach RL Flü gefördertem Wohnraum**
- Wenn der Bedarf für die Zielgruppe entfällt, ist der nach Nummern 3.2.1 oder 3.2.2 der Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge – RL Flü (RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 17. Juni 2015, MBl. NRW. S. 417, der durch Runderlass vom 29. Januar 2018, MBl. NRW. S. 67 aufgehoben wurde) geförderter Wohnraum bis zum Ende der Zweckbindung wie nach diesen Bestimmungen geförderter Wohnraum weiter zu nutzen. In diesem Fall ist der Verfügungsberechtigte in einem Änderungsbescheid zu verpflichten,
- a) den Mietwohnraum bis zum Ende der Zweckbindung gegen Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins nach § 18 WFNG NRW an Berechtigte zu überlassen,
- b) im Mietvertrag bis zum Ende der Zweckbindung höchstens eine Miete zu vereinbaren, die im Jahr der Erteilung der Förderzusage gemäß Nummer 2.4.1 für vergleichbaren Wohnraum bei Erstbezug maßgeblich gewesen wäre, zuzüglich der nach Nummer 2.4.2 zulässigen Mietsteigerungen,
- c) die Folgenutzung des Mietwohnraums der für die Erfassung und Kontrolle zuständigen Stelle zu melden.
- Nach Nummer 3.2.3 der RL Flü geförderter Wohnraum kann auf Antrag mit Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums wie nach diesen Bestimmungen geförderter Wohnraum weiter genutzt werden, wenn der Verfügungsberechtigte den Wohnraum so hergerichtet hat, dass er die Qualitätsanforderungen der Nummer 1.3 Anlage 1 erfüllt. Für die Herrichtung der nach Nummer 1.3 Anlage 1 verlangten Qualitätsanforderungen kann ein Antrag auf Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen – RL Mod (Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 29. Januar 2018, MBl. NRW. S. 67) gestellt werden.“
44. Der Anlage 1 Nummer 1.1.2 Satz 4 werden die Wörter „und eine höhere Geschossflächenzahl“ und die Wörter „und städtebauliche Dichte“ gestrichen.
45. In Anlage 1 Nummer 1.1.5 werden die Wörter „und Pflegewohnplätze“ gestrichen.
46. In Anlage 1 Nummer 1.2.1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Bei der Bestimmung der erforderlichen Bewegungsflächen für das Bett ist Satz 7 entsprechend anzuwenden. Das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen von Türdrückern darf auch in Gebäuden mit Wohnungen für Rollstuhlnutzer innerhalb und außerhalb der Wohnung zwischen 85 cm und 105 cm betragen.“
47. In Anlage 1 werden die Texte in den Nummern 1.3.2 und 1.3.3 jeweils durch die Wörter „(nicht besetzt)“ ersetzt.
48. In Anlage 1 Nummer 1.4.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kellerersatzräumen“ die Wörter „oder eines

Rollstuhlabbstellplatzes nach Nummer 4.3.8 DIN 18040 Teil 2“ eingefügt.

49. In Anlage 1 Nummer 1.4.4 wird der Text durch die Wörter „(nicht besetzt)“ ersetzt.
50. Anlage 1 Nummer 1.7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „a)“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „b)“ wird gestrichen und die nachfolgenden Sätze werden aufgehoben.
51. In Anlage 1 werden die Überschrift von Nummer 2 durch die Wörter „(nicht besetzt)“ ersetzt und die Nummern 2.1 bis 2.4 aufgehoben.
52. In Anlage 2 Nummer 1.2.2 Satz 6 werden die Wörter „(Nummern 1.6.2.2 Satz 4 oder 1.6.2.4 Satz 3)“ durch die Wörter (Nummer 1.6.2.2 Satz 3)“ ersetzt.
53. Anlage 2 Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 5 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Betriebskosten einschließlich Heizkosten
Förderobjekte ab Baujahr 2014
21,40 Euro/qm
Förderobjekte ab Baujahr 1984
25,50 Euro/qm
Förderobjekte bis Baujahr 1983
30,00 Euro/qm“
 - b) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Lastenberechnung darf eine Einstufung in eine jüngere Baualtersklasse dann erfolgen, wenn durch Vorlage eines Gutachtens eines staatlich anerkannten Sachverständigen bestätigt wird, dass der Objektzustand dies rechtfertigt.“
54. In Anlage 2 Nummer 1.7.2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bauausführungen, die“ die Wörter „ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde“ und nach dem Wort „NRW.BANK“ die Wörter „mit einer förderrechtlichen Bewertung“ eingefügt.
55. Anlage 2 Nummer 1.7.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bezugsfertigkeit“ die Wörter „Rohbaufertigstellung beziehungsweise“ und vor dem Wort „Abweichungen“ die Wörter „nicht genehmigten“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „gelegte Wohnfläche“ die Wörter „des gesamten Förderobjekts nach Verrechnung aller Flächenänderungen“ eingefügt.
56. Anlage 2 Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 7.6“ durch die Wörter „den Nummern 5.9.3 und 7.6“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „Steht die Wegeparzelle nicht im Eigentum oder Miteigentum des Antragstellers oder der Antragstellerin,“ durch das Wort „Alternativ“ ersetzt.
57. Anlage 2 Nummer 2.2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„2.2.3
Der Anspruch auf Erbbauzinsen kann vor der Hypothek zur Sicherung der bewilligten Mittel dinglich gesichert werden, wenn die Erbbauzinsen den Betrag vom 4 v. H. des Verkehrswertes des Baugrundstückes im Zeitpunkt der Bewilligung nicht übersteigen. Voraussetzung hierfür ist weiterhin, dass die Erbbauzinsreallast abweichend von § 52 Abs. 1 ZVG (Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist) mit ihrem Hauptanspruch bestehen bleibt, wenn der Grundstückseigentümer aus der Reallast oder der Inhaber eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden dinglichen Rechtes die Zwangsversteigerung des Erbbaurechtes betreibt und diese Vereinbarung auch im Grundbuch eingetragen ist. Alternativ ist vor Erteilung der Förderzusage von der Ausgeberin oder dem Ausgeber des

Erbbaurechtes eine Stillhalteerklärung gegenüber der NRW.BANK abzugeben.

Ein Vorkaufsrecht zugunsten des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin kann ebenfalls im Vorrang vor der Hypothek der NRW.BANK eingetragen werden, wenn der bzw. die Berechtigte eine Stillhalteerklärung gegenüber der NRW.BANK abgibt.“

58. Im Anhang wird Tabelle 1 wie folgt neu gefasst:
(Siehe Anlage)
59. Im Anhang wird Tabelle 2 aufgehoben.
60. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
A			Bünde	2	2
Aachen	4	4	Burbach	2	2
Ahaus	3	2	Büren	2	1
Ahlen	3	2	Burscheid	3	4
Aldenhoven	2	2	C		
Alfter	4	4	Castrop-Rauxel	3	3
Alpen	3	3	Coesfeld	3	3
Alsdorf	2	2	D		
Altena	1	1	Dahlem	1	1
Altenbeken	2	2	Datteln	3	2
Altenberge	3	3	Delbrück	3	3
Anröchte	1	1	Detmold	3	3
Arnsberg	2	2	Dinslaken	4	3
Ascheberg	3	2	Dörentrup	1	1
Attendorn	3	3	Dormagen	4	4
Augustdorf	2	2	Dorsten	3	2
B			Dortmund	3	3
Bad Berleburg	1	2	Drensteinfurt	3	3
Bad Driburg	2	1	Drolshagen	2	2
Bad Honnef	4	4	Duisburg	3	3
Bad Laasphe	1	2	Dülmen	3	3
Bad Lippspringe	3	3	Düren	2	3
Bad Münstereifel	2	2	Düsseldorf	4	4
Bad Oeynhausen	2	2	E		
Bad Salzuflen	2	2	Eitorf	2	3
Bad Sassendorf	3	3	Elsdorf	3	3
Bad Wünnenberg	2	1	Emmerich am Rhein	2	3
Baesweiler	3	3	Emsdetten	3	3
Balve	2	2	Engelskirchen	2	2
Barntrup	1	1	Enger	2	2
Beckum	2	2	Ennepetal	3	2
Bedburg	3	3	Ennigerloh	2	2
Bedburg-Hau	3	3	Ense	2	2
Beelen	1	2	Erftstadt	3	4
Bergheim	3	3	Erkelenz	3	3
Bergisch Gladbach	4	4	Erkrath	4	4
Bergkamen	2	2	Erndtebrück	1	1
Bergneustadt	1	2	Erwitte	2	2
Bestwig	1	1	Eschweiler	3	3
Beverungen	1	1	Eslohe (Sauerland)	1	1
Bielefeld	3	3	Espelkamp	1	2
Billerbeck	3	3	Essen	4	4
Blankenheim	1	1	Euskirchen	3	3
Blomberg	1	1	Everswinkel	3	3
Bocholt	3	3	Extertal	1	1
Bochum	4	3	F		
Bönen	2	2	Finnentrop	1	1
Bonn	4	4	Frechen	4	4
Borchen	3	3	Freudenberg	2	3
Borgentreich	1	1	Fröndenberg/Ruhr	2	2
Borgholzhausen	2	2	G		
Borken	3	3	Gangelt	2	3
Bornheim	4	4	Geilenkirchen	2	2
Bottrop	3	3	Geldern	3	3
Brakel	1	1	Gelsenkirchen	3	2
Breckerfeld	2	2			
Brilon	1	2			
Brüggen	3	3			
Brühl	4	4			

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Gescher	2	2	Iserlohn	3	2
Geseke	2	2	Isselburg	2	2
Gevelsberg	3	3	Issum	3	3
Gladbeck	3	3			
Goch	2	3	J		
Grefrath	3	3	Jüchen	3	3
Greven	3	3	Jülich	2	3
Grevenbroich	3	4			
Gronau (Westf.)	2	3	K		
Gummersbach	2	2	Kaarst	4	4
Gütersloh	3	3	Kalkar	2	3
H			Kall	1	2
Haan	4	4	Kalletal	1	1
Hagen	3	2	Kamen	3	2
Halle (Westf.)	3	3	Kamp-Lintfort	3	3
Hallenberg	1	1	Kempen	4	4
Haltern am See	3	3	Kerken	3	3
Halver	3	2	Kerpen	3	4
Hamm	3	3	Kevelaer	3	3
Hamminkeln	3	3	Kierspe	2	2
Harsewinkel	3	3	Kirchhundem	1	1
Hattingen	3	3	Kirchlengern	2	2
Havixbeck	4	4	Kleve	3	3
Heek	2	2	Köln	4	4
Heiden	3	3	Königswinter	4	4
Heiligenhaus	4	3	Korschenbroich	4	4
Heimbach	1	2	Kranenburg	3	3
Heinsberg	2	3	Krefeld	4	3
Hellenthal	1	1	Kreuzau	2	3
Hemer	2	2	Kreuztal	3	2
Hennef (Sieg)	4	4	Kürten	3	4
Herdecke	4	3	L		
Herford	2	2	Ladbergen	2	2
Herne	3	2	Laer	2	2
Herscheid	2	2	Lage	2	2
Herten	3	2	Langenberg	3	2
Herzebrock-Clarholz	3	3	Langenfeld (Rhld.)	4	4
Herzogenrath	3	3	Langerwehe	3	3
Hiddenhausen	2	2	Legden	2	2
Hilchenbach	1	2	Leichlingen (Rhld.)	4	4
Hilden	4	4	Lemgo	2	2
Hille	1	1	Lengerich	3	2
Holzwickede	3	3	Lennestadt	1	2
Hopsten	2	2	Leopoldshöhe	3	3
Horn-Bad Meinberg	1	1	Leverkusen	4	4
Hörstel	1	2	Lichtenau	1	2
Horstmar	2	2	Lienen	3	2
Hövelhof	3	3	Lindlar	3	3
Höxter	1	1	Linnich	1	2
Hückelhoven	2	3	Lippetal	3	1
Hückeswagen	3	2	Lippstadt	3	3
Hüllhorst	1	2	Lohmar	4	4
Hünxe	3	3	Löhne	2	2
Hürtgenwald	1	2	Lotte	3	3
Hürth	4	4	Lübbecke	2	2
I			Lüdenscheid	2	2
Ibbenbüren	2	2	Lüdinghausen	3	3
Inden	2	3	Lügde	1	1
			Lünen	3	2

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
M			Overath	4	4
Marienheide	2	2	P		
Marienmünster	1	1	Paderborn	3	4
Marl	3	2	Petershagen	1	2
Marsberg	1	1	Plettenberg	1	2
Mechernich	2	2	Porta Westfalica	1	2
Meckenheim	4	4	Preußisch Oldendorf	1	1
Medebach	1	1	Pulheim	4	4
Meerbusch	4	4	R		
Meinerzhagen	2	2	Radevormwald	2	2
Menden (Sauerland)	3	2	Raesfeld	3	3
Merzenich	2	3	Rahden	1	2
Meschede	1	2	Ratingen	4	4
Metelen	2	2	Recke	1	3
Mettingen	2	3	Recklinghausen	3	3
Mettmann	4	4	Rees	2	3
Minden	2	3	Reichshof	1	2
Moers	4	3	Reken	2	2
Möhnesee	2	2	Remscheid	3	2
Mönchengladbach	3	3	Rheda-Wiedenbrück	3	4
Monheim am Rhein	4	4	Rhede	3	3
Monschau	2	2	Rheinbach	4	4
Morsbach	1	1	Rheinberg	3	3
Much	2	3	Rheine	3	3
Mülheim an der Ruhr	4	3	Rheurdt	3	3
Münster	4	4	Rietberg	3	3
N			Rödinghausen	2	2
Nachrodt-Wiblingwerde	2	1	Roetgen	3	4
Netphen	2	3	Rommerskirchen	3	4
Nettersheim	1	2	Rosendahl	2	2
Nettetal	3	3	Rösrath	4	4
Neuenkirchen	2	2	Ruppichterath	2	2
Neuenrade	2	2	Rüthen	1	1
Neukirchen-Vluyn	3	3	S		
Neunkirchen	2	1	Saerbeck	3	2
Neunkirchen-Seelscheid	3	3	Salzkotten	3	2
Neuss	4	4	Sankt Augustin	4	4
Nideggen	2	3	Sassenberg	3	3
Niederkassel	4	4	Schalksmühle	2	2
Niederkrüchten	3	3	Schermbach	3	3
Niederzier	2	2	Schieder-		
Nieheim	1	1	Schwalenberg	1	1
Nordkirchen	3	3	Schlangen	3	2
Nordwalde	2	3	Schleiden	1	2
Nörvenich	2	2	Schloß Holte-		
Nottuln	3	3	Stukenbrock	3	3
Nümbrecht	2	2	Schmallenberg	1	1
O			Schöppingen	1	2
Oberhausen	3	3	Schwalmtal	3	3
Ochtrup	2	3	Schwelm	4	3
Odenthal	4	4	Schwerte	3	3
Oelde	2	2	Selfkant	2	3
Oer-Erkenschwick	3	2	Selm	3	2
Oerlinghausen	3	2	Senden	3	3
Olfen	3	3	Sendenhorst	3	3
Olpe	3	3	Siegburg	4	4
Olsberg	1	2	Siegen	3	3
Ostbevern	2	3	Simmerath	2	2
			Soest	3	3

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Solingen	3	3	Wesseling	4	4
Sonsbeck	3	3	Westerkappeln	2	3
Spence	2	2	Wetter (Ruhr)	3	3
Sprockhövel	4	3	Wettringen	2	2
Stadtlohn	3	3	Wickede (Ruhr)	2	2
Steinfurt	2	3	Wiehl	2	2
Steinhagen	3	3	Willebadessen	1	1
Steinheim	1	1	Willich	4	4
Stemwede	1	1	Wilnsdorf	2	3
Stolberg (Rhld.)	3	3	Windeck	1	2
Straelen	3	3	Winterberg	1	1
Südlohn	2	2	Wipperfürth	2	2
Sundern (Sauerland)	1	2	Witten	3	3
Swisttal	3	3	Wülfrath	3	3
T			Wuppertal	3	3
Tecklenburg	3	2	Würselen	3	3
Telgte	4	4	X		
Titz	2	2	Xanten	3	4
Tönisvorst	4	4	Z		
Troisdorf	4	4	Zülpich	2	2
U					
Übach-Palenberg	2	2			
Uedem	2	3			
Unna	3	3			
V					
Velbert	3	3			
Velen	2	2			
Verl	3	3			
Versmold	2	2			
Vettweiß	2	2			
Viersen	3	3			
Vlotho	1	1			
Voerde (Niederrhein)	3	2			
Vreden	3	3			
W					
Wachtberg	4	4			
Wachtendonk	3	3			
Wadersloh	2	3			
Waldbröl	1	1			
Waldfeucht	2	2			
Waltrop	3	3			
Warburg	1	1			
Warendorf	3	3			
Warstein	1	1			
Wassenberg	2	3			
Weeze	2	3			
Wegberg	2	3			
Weilerswist	3	4			
Welver	2	2			
Wenden	2	2			
Werdohl	1	1			
Werl	3	3			
Wermelskirchen	3	3			
Werne	3	3			
Werther (Westf.)	2	3			
Wesel	3	3			

2370

Erlass zur Änderung der Studierendenwohnheimbestimmungen (SWB)

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 402-2106-05/18 –

Vom 29. Januar 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 21. Februar 2013 (MBL NRW. S. 98), der zuletzt durch Runderlass vom 19. Januar 2017 (MBL NRW. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Maßnahmen nach Buchstaben b) und c) werden nur gefördert, wenn die Baukosten inklusive Baunebenkosten (§ 5 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV) in der jeweils gültigen Fassung) mindestens 700 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche betragen (wesentlicher Bauaufwand). Der Umbau von Gebäuden, für deren Bau oder Modernisierung Fördermittel des Landes oder des Bundes eingesetzt worden sind, wird nur gefördert, wenn die gewährten Fördermittel vor dem Umbau vollständig zurückgezahlt worden sind oder zurückgezahlt werden.“

2. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Städtebauliche Qualitäten und Barrierefreiheit“

- b) In Satz 1 wird das Komma nach der Angabe „1.1.3 Anlage 1 WFB“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und zum energetischen Standard gemäß Nummer 1.7 Anlage 1 WFB“ gestrichen.

3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Art und Umfang der Förderung

Gewährt wird – gestaffelt nach dem Mietniveau der Gemeinde, in der das Studierendenwohnheim steht (Tabelle 1 im Anhang zu den WFB) – eine Förderpauschale in Höhe von

- a) pro Individualwohnheimplatz:

1	2	3
In Gemeinden mit Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand
M 1	37 500 Euro	28 250 Euro
M 2	42 500 Euro	32 500 Euro
M 3	47 500 Euro	36 750 Euro
M 4	52 500 Euro	40 000 Euro

- b) pro Wohnheimplatz für jede weitere Person:

1	2	3
In Gemeinden mit Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand
M 1	32 500 Euro	24 000 Euro
M 2	36 500 Euro	28 250 Euro
M 3	42 500 Euro	32 500 Euro
M 4	47 500 Euro	36 000 Euro

- c) pro weiterem Bad, das nicht zwingend den Anforderungen der DIN 18040-2: 2011-01 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“ entsprechen muss, 4 400 Euro,

- d) pro Wohnheimplatz, der den Anforderungen für Rollstuhlnutzer gemäß Nummer 1.2.1 Sätze 10 bis 14 Anlage 1 WFB entspricht, wegen des erhöhten Flächenbedarfs für zusätzliche Bewe-

gungsflächen pauschal 5 000 Euro und bei einem der Nummer 4.3.8 DIN 18040 Teil 2 entsprechenden Rollstuhlabbstellplatz in der Wohnung wegen des erhöhten Flächenbedarfs pauschal weitere 5 000 Euro.

Werden im Zusammenhang mit der Förderung von Wohnheimplätzen auch Gemeinschaftsräume neu geschaffen, beträgt die Förderpauschale pro Quadratmeter Gemeinschaftsraumfläche:

1	2	3
In Gemeinden mit Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand
M 1	1 500 Euro	1 130 Euro
M 2	1 700 Euro	1 300 Euro
M 3	1 900 Euro	1 470 Euro
M 4	2 100 Euro	1 600 Euro

Bei der Berechnung des flächenbezogenen Baudarlebens ist von der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Gemeinschaftsfläche auszugehen.

Neben der Förderpauschale pro Wohnheimplatz können Zusatzdarlehen entsprechend Nummer 2.5.2 Buchstabe b) WFB für Aufzüge, Nummer 2.5.2 Buchstabe c) WFB für konzeptionelle sozialplanerische Vorleistungen und Zusatzangebote, Nummer 2.5.2 Buchstabe e) WFB für Passivhäuser und Nummer 2.5.2 Buchstabe f) Sätze 1 bis 3 WFB für rollstuhlgerechten Wohnraum sowie nach Nummer 4 WFB für standortbedingte, gebäudebedingte oder städtebaulich bedingte Mehrkosten pro Wohnheimplatz gewährt werden. Wohnheimplätze werden bei der Berechnung wie Wohnungen gezählt.

Das ermittelte Baudarlehen ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.“

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Belegungsbindung“ die Wörter „und Bindungsverlängerung“ angefügt.

- b) Vor Satz 1 wird die Gliederungsziffer „5.1“ eingefügt.

- c) Nach dem letzten Satz werden folgende Nummern 5.2 und 5.3 angefügt:

„5.2

Die Zweckbindung (Miete und Belegung) beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bezugsfertigkeit aller Wohnheimplätze folgt und endet mit Ablauf von 20 oder wahlweise 25 Jahren. Die vorzeitige und vollständige Rückzahlung der Förderdarlehen verkürzt die Dauer der Zweckbindung nicht. § 23 Absätze 1 und 3 WFNG NRW bleiben unberührt.

5.3

Auf Antrag kann entsprechend den Regelungen der Nummer 2.3.3 WFB eine Bindungsverlängerung bewilligt werden.“

5. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

1	2	3
mit Mietniveau (Tabelle 1 Anhang WFB)	Bewilligungsmiete pro Wohnheimplatz	Miete pro Quadratmeter Gemeinschaftsraumfläche
M 1	125 Euro	5,00 Euro
M 2	140 Euro	5,50 Euro
M 3	155 Euro	6,00 Euro
M 4	170 Euro	6,50 Euro

- b) In Satz 2 wird die Angabe „170“ durch die Angabe „185“ und die Angabe „6,50“ durch die Angabe „7,00“ ersetzt.

6. Nummer 7 wird aufgehoben.

7. Die Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.

8. In Buchstabe b) der neuen Nummer 9 werden die Angabe „Nummern 2.5.2.2, 2.5.2.4, 2.5.2.6, 2.5.2.7 und 2.5.3“ durch die Angabe „Nummer 2.5.2 Buchstaben b), c), e) und f)“ sowie die Angabe „Nummer 4.4“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
9. Die Nummer 11 wird Nummer 10.
10. Die Nummer 12 wird Nummer 11 und wie folgt neu gefasst:

**„11
Inkrafttreten, Übergangsregelung**

11.1
Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft und ist von diesem Zeitpunkt an allen Erstbewilligungen zugrunde zu legen.

11.2
Für noch nicht bewilligte Anträge auf Förderung von Wohnheimplätzen können auf Antrag die Studierendenwohnheimbestimmungen in der Fassung vom 19. Januar 2017 angewendet werden.“

11. Nummer 13 wird aufgehoben.
12. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 66

2370

**Aufhebung des Runderlasses
„Richtlinie zur Förderung von Wohnraum
für Flüchtlinge“
(RL Flü)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 402-2010-04/18 –

Vom 29. Januar 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 17. Juni 2015 (MBl. NRW. S. 417), der zuletzt durch Runderlass vom 19. Januar 2017 (MBl. NRW. S. 82) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 67

2375

**Richtlinie zur Förderung der Modernisierung
von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen
(Modernisierungsrichtlinie – RL Mod)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 407 – 31– 02/2018 –

Vom 29. Januar 2018

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

- 1 Rechtsgrundlagen und Förderziele
- 2 Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen
- 3 Art und Höhe der Förderung
- 4 Darlehensbedingungen und Verwaltungsgebühren
- 5 Miete, Belegungsbindung und Mieterinformation
- 6 Zweckbindung bei selbst genutztem Wohneigentum
- 7 Weitere zu beachtende Vorschriften
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregelungen

- 1 Allgemeines
- 2 Förderempfängerin oder Förderempfänger
- 3 Förderantrag und Förderausschluss
- 4 Förderzusage, Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten der Bewilligungsbehörde
- 5 Durchführung und Fertigstellung der Maßnahmen
- 6 Dingliche Sicherung, Auszahlung, Darlehensverwaltung
- 7 Vordrucke und Vertragsmuster
- 8 Hinweisschild

Anlage 2: Beispiele förderfähiger Maßnahmen mit technischen Anforderungen (Förderkatalog)

- 1 Verbesserung der Energieeffizienz
- 2 Abbau von Barrieren
- 3 Verbesserung der Sicherheit und Digitalisierung
- 4 Verbesserung des Wohnumfelds
- 5 Sonstige Instandsetzungen

Anlage 3: Besondere Fördervoraussetzungen für höhergeschossige Gebäude und hochverdichtete Großsiedlungen

Vorbemerkung

Die nachfolgende Modernisierungsrichtlinie RL Mod vollzieht die umfassendste Neuordnung der Förderung von wohnungswirtschaftlichen Bestandsinvestitionen in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2006. Das damit eröffnete Förderangebot beruht auf den folgenden Prämissen:

Die große Mehrzahl der Wohngebäude, in denen die Menschen in Nordrhein-Westfalen in den kommenden Jahrzehnten leben werden, ist bereits heute gebaut. Ihren veränderten Wohnbedürfnissen ist daher nicht allein durch den verstärkten Neubau von Wohnungen und Eigenheimen zu entsprechen. Auch die vorhandenen Wohngebäude müssen modernisiert und aktuellen Anforderungen angepasst werden. Im Vordergrund steht dabei, ein möglichst barrierefreies Wohnen zu ermöglichen, Energiekosten und klimaschädliche Emissionen zu reduzieren, vor Einbruch zu schützen, die Möglichkeiten digitaler Gebäudetechnik für den Wohnkomfort und die Bewirtschaftung zu nutzen und ein attraktives, sicheres Wohnumfeld mit Angeboten der Nahmobilität zu schaffen.

Nachhaltig erfolgreiches Modernisieren bedeutet, diese wohnungspolitisch sinnvollen Anforderungen mit dem bautechnisch Möglichen ebenso in Einklang zu bringen wie mit der wohnungswirtschaftlichen Rentabilität und der sozialen Tragbarkeit der Wohnkosten. Es ist zu gewährleisten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der zu modernisierenden Wohngebäude von dem erhöhten Wohnwert profitieren und nicht in Folge der Investition durch den Anstieg der Wohnkosten verdrängt werden. Dafür begründet die Richtlinie RL Mod ein einfaches und bedarfsgerechtes Förderangebot mit den folgenden Kernpunkten:

Die Modernisierung einer Wohnung oder eines Eigenheims kann mit einem zinsgünstigen Förderdarlehen für die anfallenden Bau- und Baunebenkosten bis zu einer Höhe von 100 000 Euro finanziert werden. Ein Eigenanteil der Bauherrin oder des Bauherrn ist nicht erforderlich. Auch die Kosten für die gleichzeitige Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen sind förderfähig. Bereits zu Beginn der Darlehenslaufzeit wird ein Fünftel der Darlehensschuld erlassen und für die folgenden zehn Jahre fallen erstmals keine Zinsen an. Die Förderkonditionen gelten landesweit einheitlich.

Anders als in der Vergangenheit verzichtet die neue Modernisierungsförderung auf Angebote ohne Sozialbindungen. Künftig gelten dem Grundsatz nach für alle im Rahmen der RL Mod modernisierten Wohnungen Mietpreis- und Belegungsbindungen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen müssen Einkommensgrenzen einhalten, um die Modernisierungsförderung zu nutzen. Ausnahmen bilden hier die Stadterneuerungsgebiete der

Programme „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau West“, wo der Verzicht auf Belegungsbindungen und Einkommensgrenzen die Durchmischung der Wohnbevölkerung befördert und die städtebauliche Erneuerung stützt.

Der Fokus auf die Vereinbarung von Sozialbindungen ist einerseits ein Beitrag zu mehr Klarheit in der Förderlandschaft. Bislang standen für bindungsfreie Modernisierungen gleich mehrere Angebote unterschiedlicher Fördergeber unabgestimmt nebeneinander. Darüber hinaus stellt dies vor dem Hintergrund der aktuellen wohnungspolitischen Herausforderungen die Notwendigkeit heraus, auch im Bestand bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und langfristig erhalten.

1

Rechtsgrundlagen und Förderziele

Das Land fördert die Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen mit Darlehen aus Mitteln der NRW.BANK nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dieser Richtlinie.

Die Förderziele sind,

- a) zukunftsfähigen und bezahlbaren Wohnraum im Bestand für die Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung zu erhalten und zu schaffen,
- b) die städtebauliche Funktion von Wohnquartieren zu stärken und
- c) Wohngebäude von besonderem städtebaulichem Wert zu erhalten.

Die Förderung unterstützt daher bauliche Maßnahmen zur Modernisierung, die

- a) den Gebrauchswert von Wohnraum oder Wohngebäuden nachhaltig erhöhen,
- b) die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern,
- c) Barrieren im bestehenden Wohnraum reduzieren,
- d) die Energieeffizienz von Wohngebäuden erhöhen,
- e) den Schutz vor Einbruch verbessern,
- f) bestehenden Wohnraum erweitern und
- g) ein attraktiv gestaltetes und sicheres Wohnumfeld schaffen.

2

Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen

2.1

Förderfähig sind alle baulichen Maßnahmen der Modernisierung in und an bestehenden Wohngebäuden und auf dem zugehörigen Grundstück (Wohnumfeld). Beispiele förderfähiger Maßnahmen sowie die technischen und qualitativen Anforderungen sind der **Anlage 2** (Förderkatalog) zu entnehmen. Instandsetzungsmaßnahmen, die durch Maßnahmen der Modernisierung verursacht werden, gelten als Modernisierung. Sonstige Instandsetzungsmaßnahmen sind förderfähig, soweit sie gleichzeitig mit der Modernisierung durchgeführt werden und nicht den überwiegenden Teil der Kosten aller Baumaßnahmen ausmachen.

2.2

Fördervoraussetzung ist, dass

- a) der Wohnraum im Land Nordrhein-Westfalen gelegen ist.
- b) der Wohnraum zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mehr als fünf Jahren bezugsfertig ist.
- c) die Gebäude nicht mehr als fünf Vollgeschosse aufweisen. In Innenstädten und Innenstadtrandlagen sind auch Gebäude mit bis zu sechs Vollgeschossen förderfähig, wenn sich deren Geschossigkeit städtebaulich vertretbar einfügt. Für höhergeschossige Gebäude und Großsiedlungen der 1960er und 1970er Jahre sind die Anforderungen der **Anlage 3** zu beachten.
- d) die Wohnungen eine Wohnfläche von 35 Quadratmetern nicht unterschreiten.
- e) die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert erscheint.

2.3

Für die Förderung von selbst genutztem Wohneigentum ist darüber hinaus Voraussetzung, dass die Einkommensgrenzen des § 13 Absatz 1 WFNG NRW eingehalten sind. Maßgeblich sind hierfür die dynamisierten Einkommensgrenzen, die im Runderlass „Dynamisierung der Einkommensgrenzen gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)“ des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 13. November 2015 (MBL. NRW. S. 790) festgelegt sind. Innerhalb der Stadterneuerungsgebiete der Programme „Soziale Stadt“ oder „Stadtumbau West“ müssen die Einkommensgrenzen nicht eingehalten werden.

Eigenheime und Eigentumswohnungen gelten als selbst genutzt, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 29 Nummer 1 Satz 2 WFNG NRW von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder von ihren oder seinen Angehörigen genutzt werden oder zu deren Nutzung bestimmt sind.

3

Art und Höhe der Förderung

3.1

Die Förderung erfolgt mit Darlehen bis zu 100 Prozent der förderfähigen Bau- und Baunebenkosten.

3.2

Das Darlehen beträgt höchstens bis zu 100 000 Euro pro Wohnung oder Eigenheim.

3.3

Das insgesamt berechnete Darlehen ist auf zwei Nachkommastellen zu runden. Darlehensbeträge unter 5 000 Euro pro Wohnung oder Eigenheim werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).

4

Darlehensbedingungen und Verwaltungsgebühren

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt auf Antrag der Förderempfängerin oder des Förderempfängers 20 oder 25 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahmen.

4.1

Das Darlehen wird für die ersten 10 Jahre der Laufzeit zinsfrei gewährt. Danach beträgt der Zins jährlich 0,5 Prozent bis zum Ende der Zinsverbilligungsdauer. Im Anschluss wird das Darlehen marktüblich verzinst. Das Darlehen ist jährlich mit 2 Prozent – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen.

4.2

Für das Darlehen sind ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 Prozent des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 Prozent des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Darlehens um 50 Prozent wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.

4.3

Auf Antrag wird für das Darlehen ein anteiliger Tilgungsnachlass (Teilschulderlass) in Höhe von 20 Prozent des nach Prüfung des Kostennachweises anerkannten Darlehens gewährt. Der Tilgungsnachlass wird abgesetzt, wenn die Bewilligungsbehörde den Kostennachweis geprüft und das Darlehen endgültig festgesetzt hat. Es gilt das Datum des Festsetzungsbescheids. Die festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen sowie der laufende Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 Prozent werden vom reduzierten Darlehen erhoben.

4.4

Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die NRW.BANK zu entrichten. Die weiteren Darlehensbedingungen werden in dem zwischen der NRW.BANK und der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden Vertrag festgelegt.

4.5

Die Bewilligungsbehörde erhebt für ihre Verwaltungstätigkeit eine Gebühr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung.

5

Miete, Belegungsbindung und Mieterinformation

Für die gewählte Dauer der Zinsverbilligung ist die Förderempfängerin oder der Förderempfänger in der Förderzusage zu verpflichten, die folgenden Mieterhöhungsregelungen und Mietobergrenzen sowie Belegungsbindungen einzuhalten und Informationspflichten zu erfüllen. Die vorzeitige und vollständige Rückzahlung der Förderdarlehen verkürzt die Dauer der Bindung nicht. § 23 Absätze 1 und 3 WFNG NRW (Zwangsversteigerung) bleiben unberührt.

5.1

Bei Wohnungen, die vor Erteilung der Förderzusage nicht preisgebunden sind, setzt sich die Miete nach Modernisierung zusammen aus der zuletzt vereinbarten Kaltmiete vor Modernisierung und dem Erhöhungsbetrag nach § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung mit den folgenden Mietobergrenzen pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat

– in Gemeinden mit Mietniveau 1:	4,60 Euro
– in Gemeinden mit Mietniveau 2:	5,00 Euro
– in Gemeinden mit Mietniveau 3:	5,55 Euro
– in Gemeinden mit Mietniveau 4:	6,20 Euro und
– in den Städten Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster:	6,80 Euro.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietniveaus 1 bis 4 ist ersichtlich in der Tabelle 1 im Anhang des Runderlasses „Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)“ des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26. Januar 2006 (MBL NRW. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Mietobergrenzen nach Satz 1 dürfen um das Einfache der errechneten Energiekosteneinsparung gemäß Nummer 1 Satz 4 der Anlage 2 dieser Richtlinie zum Zeitpunkt der Förderzusage überschritten werden. Werden Maßnahmen zur Energieeinsparung, die der Förderzusage zugrunde liegen, nicht umgesetzt, so ist die bewilligte Miete entsprechend einer aktualisierten Berechnung der Energiekosteneinsparung zu kürzen. Sofern die Förderempfängerin oder der Förderempfänger die Anlage zur Wärme- oder Warmwasserbereitung für die geförderten Wohnungen nicht als Eigentümerin oder Eigentümer betreibt, ist die in der Förderzusage festzusetzende höchstzulässige Bewilligungsmiete um 0,20 Euro pro Quadratmeter zu reduzieren. Dies gilt beispielsweise, wenn ein Contracting-Vertrag besteht oder abgeschlossen wird.

5.2

Während der Dauer der Mietbindung darf die Miete im Rahmen des § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Vergleichsmiete) für jedes Jahr nach Fertigstellung der Maßnahmen um höchstens 1,5 Prozent bezogen auf die Bewilligungsmiete erhöht werden. Eine Erhöhung der Miete im Rahmen des § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mieterhöhung aufgrund weiterer Modernisierung) während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Beginn der Fertigstellung der Maßnahmen ist nur zulässig, soweit dadurch die Mietobergrenzen nach Nummer 5.1 Satz 1 bis 4 zuzüglich der nach Satz 1 zulässigen Mieterhöhungen nicht überschritten werden.

5.3

Bei Wohnungen, die bereits vor Erteilung der Förderzusage preisgebunden sind, gelten zur Ermittlung der Miete nach Fertigstellung der Maßnahmen gemäß §§ 1 und 44 Absatz 1 Nummer 3 WFNG NRW die Vorschriften zur Berechnung der preisrechtlich zulässigen Mieterhöhung gemäß §§ 8 bis 11 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) und der Neubaumietenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2204) in den jeweils geltenden Fassungen. Nach Ende der Preisbindung gelten die Regelungen für nicht preisgebundene Wohnungen entsprechend der Nummern 5.1 und 5.2 dieser Richtlinie.

5.4

Für die geförderten Wohnungen sind Belegungsbindungen festzulegen. Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer ist in der Förderzusage zu verpflichten,

- a) der nach § 3 Absatz 2 WFNG NRW zuständigen Stelle ein allgemeines Belegungsrecht für begünstigte Haushalte gemäß § 29 Nummer 6 Satz 1 WFNG NRW einzuräumen,
- b) nach Erteilung der Förderzusage die geförderte Wohnung bei Neuvermietung während der Bindungsdauer nur an Personen mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein gemäß § 18 WFNG NRW zu vermieten,
- c) das Freiwerden einer geförderten Wohnung der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen,
- d) bei Eigentumswechsel die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger auf den Übergang der sich aus der Förderzusage ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen hinzuweisen (§ 10 Absatz 8 WFNG NRW).

5.5

In den Stadterneuerungsgebieten der Programme „Soziale Stadt“ oder „Stadtumbau West“ sind keine Belegungsbindungen festzulegen.

5.6

Bei Maßnahmen in Mietwohnungen sind die Mieterinnen und Mieter im Rahmen der Ankündigungspflichten der Vermieterin oder des Vermieters gemäß § 555c des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Inanspruchnahme von Wohnraumfördermitteln des Landes sowie über die zulässigen Mieterhöhungen und Mietobergrenzen nach Modernisierung zu informieren. Bei Neuvermietungen während des Bindungszeitraums sind auch die neuen Mieterinnen und Mieter über die Inanspruchnahme von Wohnraumfördermitteln des Landes sowie über die Mietobergrenzen nach Modernisierung und die zulässigen Mieterhöhungen gemäß Förderzusage zu informieren.

6

Zweckbindung bei selbst genutztem Wohneigentum

6.1

Werden Maßnahmen nach Nummer 2.3 gefördert, darf das Förderobjekt nur von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und/oder ihren oder seinen Angehörigen zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Die Verpflichtung zur Selbstnutzung beginnt bei Fertigstellung der Maßnahmen und gilt bis zum Ende der in der Förderzusage festgelegten Dauer der Zinsverbilligung. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn weniger als die Hälfte der Wohn- und Nutzfläche des Wohneigentums anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken, dient. Die Überlassung des Förderobjekts an Dritte ist der NRW.BANK mitzuteilen.

6.2

Wird als selbst genutztes Wohneigentum geförderter Wohnraum während des Zeitraums der Zinsverbilligung fremdgenutzt, wird das Darlehen für die Dauer der Fremdnutzung mit 2 Prozentpunkten über dem bei Beginn der Fremdnutzung gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs pro Jahr verzinst. Dauert die Fremdnutzung an, erfolgt nach jeweils 5 Jahren eine Anpassung an den dann gültigen Basiszinssatz.

7

Weitere zu beachtende Vorschriften

Im Übrigen sind die Bestimmungen und Verfahrensregelungen der Anlagen 1, 2 und 3 zu beachten.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

8.2

Gleichzeitig tritt der Runderlass „Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)“ des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26. Januar 2006 (MBL NRW. S. 156), der zuletzt durch Runderlass vom 19. Januar 2017 (MBL NRW. S. 83) geändert worden ist, außer Kraft.

Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregelungen

1

Allgemeines

1.1

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsbehörde (§ 3 WFNG NRW) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.2

Neben der Förderung nach dieser Richtlinie können weitere wohnungswirtschaftliche Förderprogramme eingesetzt werden. Die Summe der Fördermittel darf die Summe der Gesamtkosten für die geförderten Maßnahmen beziehungsweise Einzelmaßnahmen nicht übersteigen.

1.3

Im Falle eines Eigentümerwechsels gehen die Rechte und Pflichten aus der Förderzusage auf den Rechtsnachfolger über (§ 10 Absatz 8 WFNG NRW).

2

Förderempfängerin oder Förderempfänger

2.1

Die Förderung kann natürlichen und juristischen Personen als Eigentümerinnen oder Eigentümer oder als Erbbauberechtigte gewährt werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 WFNG NRW erfüllen.

2.2

Ein Erbbaurecht ist im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WFNG NRW von angemessener Dauer, wenn seine Laufzeit mindestens 75 Jahre beträgt. Die Bewilligungsbehörde kann eine kürzere Laufzeit zulassen, wenn sichergestellt ist, dass die planmäßige Tilgung der Fördermittel spätestens 10 Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endet.

2.3

Bei der Modernisierung von Wohnungen, die zur Vermietung bestimmt sind, haben die Bewilligungsbehörden zu den persönlichen Voraussetzungen der Förderempfängerin oder des Förderempfängers gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 WFNG NRW die Entscheidung der NRW.BANK anzufordern und diese als ihre Entscheidung zu verwenden. Werden der Bewilligungsbehörde Umstände bekannt, die Zweifel an der Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit der Förderempfängerin oder des Förderempfängers begründen, ist die NRW.BANK zu informieren. Soweit die NRW.BANK die persönlichen Voraussetzungen nicht oder nur mit weiteren Auflagen oder Bedingungen bestätigt, hat die Bewilligungsbehörde auch deren Begründung in den Bescheid aufzunehmen.

2.4

Bei der Modernisierung selbst genutzten Wohneigentums können Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit – soweit keine entgegenstehenden Umstände bekannt geworden sind – in der Regel unterstellt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und die Tragbarkeit der Belastung gewährleistet erscheinen. Zur Prüfung der Tragbarkeit der Belastungen können die Regelungen nach Nummer 5.7 in Verbindung mit Nummer 1.3 der Anlage 2 (Tragbarkeitsprüfung und Lastenberechnung) der Wohnraumförderungsbestimmungen entsprechend angewendet werden.

3

Förderantrag und Förderausschluss

3.1

Förderanträge sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsmusters und Beifügung der darin verlangten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

3.2

Die Bewilligungsbehörde nimmt die Förderanträge in eine Eingangsliste auf und bestätigt den Eingang innerhalb eines Monats schriftlich. Sie weist die Antragstellerin oder den Antragsteller auf den Förderausschluss bei vorzeitigem Baubeginn und vorzeitigem Vertragsabschluss hin. Sind Anträge nicht vollständig, setzt sie eine angemessene Frist, damit fehlende Unterlagen nachgereicht werden können. Die Entscheidung der NRW.BANK zu den persönlichen Voraussetzungen der Antragstellerin oder des Antragstellers ist unverzüglich anzufordern.

3.3

Die voraussichtlichen Kosten aller Baumaßnahmen sind durch Kostenvoranschläge oder in Form einer qualifizierten Kostenaufstellung anzugeben. Die Bewilligungsbehörde prüft ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und die Angemessenheit.

3.4

Die Bewilligungsbehörde hat das Objekt im Rahmen der Antragsprüfung zu besichtigen, wenn das beantragte Förderdarlehen mehr als 15 000 Euro beträgt.

3.5

Es werden keine Maßnahmen gefördert,

- die an Wohngebäuden mit Missetänden oder Mängeln im Sinne des § 177 Absatz 2 und 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen werden sollen, wenn diese nicht durch die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zeitgleich behoben werden oder
- denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen oder
- für die eine Förderzusage innerhalb der letzten fünf Jahre bereits erteilt, dann aber zurückgegeben worden ist oder
- mit denen schon begonnen worden ist. Als Beginn der Maßnahmen gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrags. Die Bewilligungsbehörde kann in den Beginn der Maßnahmen vor Erteilung der Förderzusage einwilligen, wenn ihr ein ausreichender Bewilligungsrahmen zur Verfügung steht und wenn der Nachweis oder die Glaubhaftmachung der wesentlichsten Fördervoraussetzungen einschließlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung geführt ist. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen und muss den Hinweis enthalten, dass die Einwilligung keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten Mittel begründet.
- die an selbst genutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen durchgeführt werden sollen, wenn die am Baugrundstück vor der Durchführung der Maßnahmen dinglich gesicherten Verbindlichkeiten (Darlehensrestschuld) den Wert des Baugrundstücks einschließlich der verwendeten Gebäudeteile überschreiten. Dies gilt, wenn das beantragte Förderdarlehen mehr als 15 000 Euro beträgt.
- die an bestehenden Miet- und Genossenschaftswohnungen und zur Vermietung bestimmten Eigentumswohnungen durchgeführt werden sollen, wenn die am Baugrundstück vor der Durchführung der Maßnahme dinglich gesicherten Verbindlichkeiten (Darlehensrestschuld) 80 Prozent des Werts des Baugrundstücks einschließlich der verwendeten Gebäudeteile überschreiten. Dies gilt, wenn das beantragte Förderdarlehen mehr als 100 000 Euro beträgt. Von dieser Bedingung kann das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

3.6

In Gebieten, in denen mit Einwirkungen des Bergbaus auf die Erdoberfläche zu rechnen ist, oder in denen oberflächennahe Grubenbaue vorhanden sein können, gelten die Bestimmungen gemäß Nummer 3.4 Anlage 1 der Wohnraumförderungsbestimmungen.

4

Förderzusage, Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten der Bewilligungsbehörde

4.1

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Verwaltungsakt in Gestalt der Förderzusage nach vorgeschriebenem Muster. Es ist unzulässig, über einen Antrag auf Förderung nur zu einem Teil zu entscheiden oder eine Förderzusage unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall von Maßnahmen der NRW.BANK gemäß § 12 WFNG NRW oder Beanstandungen durch andere Prüfungsorgane zu erteilen. Die Förderzusage sowie Rücknahme, Widerruf, Änderung oder Ergänzung einer Förderzusage sind mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4.2

Die Förderzusage muss einen Vorbehalt zugunsten der berechtigten Zielgruppen enthalten und die Wohnungen, für die der Vorbehalt gelten soll, präzise nach ihrer Lage im Gebäude bezeichnen.

4.3

Die Bewilligungsbehörde unterrichtet die NRW.BANK über die Förderzusage innerhalb von acht Tagen, indem sie ihr eine Ausfertigung der Förderzusage und eine Abschrift des Antrags übersendet.

4.4

Vorlageschlussstermin für die geprüften Anträge bei der NRW.BANK ist jeweils der 1. Dezember eines Kalenderjahres.

4.5

In den Fällen der Förderung von kreisfreien Städten und Kreisen oder Unternehmen, an denen diese Gebietskörperschaften mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, beantragt die Bewilligungsbehörde gemäß § 10 Absatz 2 WFNG NRW die Zustimmung der Aufsichtsbehörde unter Beifügung des Förderantrags nebst Unterlagen und des Entwurfs der Förderzusage. Die Zustimmungsentscheidung trifft die Aufsichtsbehörde durch schriftlichen Bescheid.

4.6

Rücknahme, Widerruf, Änderung oder Ergänzung einer Förderzusage sind der NRW.BANK durch das Übersenden einer Ausfertigung mitzuteilen. Aus Förderzusagen früherer Kalenderjahre freigewordene Mittel stehen nicht für eine erneute Förderung zur Verfügung. Mit Ausnahme der nach diesen Bestimmungen vorgesehenen Darlehenskürzungen sind Rücknahme und Widerruf ausgeschlossen, wenn der Darlehensvertrag abgeschlossen und das Darlehen wenigstens teilweise ausgezahlt worden ist; stattdessen hat die Bewilligungsbehörde die NRW.BANK über den Rücknahme- oder Widerrufsgrund im Hinblick auf die Prüfung darlehensrechtlicher Maßnahmen zu unterrichten.

4.7

Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger ist in der Förderzusage zu verpflichten, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle Miet- oder Dauerwohnrechtsverträge für das geförderte Objekt vorzulegen. Für alle Kosten und Zahlungen müssen bei der Förderempfängerin oder dem Förderempfänger Belege im Original vorhanden sein. Die Belege sind fünf Jahre nach Feststellung der Bezugsfertigkeit zur Einsichtnahme durch die Bewilligungsbehörde, die NRW.BANK oder den Landesrechnungshof bereitzuhalten und auf Anforderung vorzulegen. Es steht im Ermessen dieser Behörden, die Vorlage zu verlangen. Die Vorlage ist immer dann zu fordern, wenn

– der Verdacht besteht, dass Mittel nicht der Bewilligung entsprechend verwendet worden sind oder

- der Verdacht besteht, dass die Anzeige über die Aufstellung der Kosten gemäß Nummer 5.2 unrichtige Angaben enthält oder
- die Anzeige über die Aufstellung der Kosten von den Kostenansätzen des Antrags erheblich abweicht.

4.8

Auf Verlangen gibt die Bewilligungsbehörde der NRW.BANK Auskünfte über Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Überprüfung von Bewilligungen nach § 12 WFNG NRW von Bedeutung sein können, und legt die Bewilligungsakten vor.

4.9

In die Förderzusage ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Die Förderzusage wird erteilt unter Hinweis auf den Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3). Nach den Regeln des sogenannten Almunia-Pakets ist die Soziale Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen einschließlich ihrer Förderprogramme als Teil der Daseinsvorsorge beihilferechtlich zulässig und von einer vorherigen Notifizierung bei der Kommission freigestellt.“

5

Durchführung und Fertigstellung der Maßnahmen

5.1

Abweichungen von den Unterlagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, sind ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde unzulässig.

5.2

Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger ist in der Förderzusage zu verpflichten, mit den Maßnahmen unverzüglich zu beginnen und sie innerhalb einer Frist von höchstens 24 Monaten fertig zu stellen. Spätestens mit Ablauf der Frist sind der Bewilligungsbehörde die Fertigstellung der Maßnahmen anzuzeigen und ein Kostennachweis in Form einer summarischen Kostenaufstellung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann die Frist auf Antrag verlängern, wenn die Einhaltung aus Umständen nicht möglich ist, die die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer nicht zu vertreten hat. Eine Fristverlängerung ist der NRW.BANK mitzuteilen.

5.3

Die Bewilligungsbehörde überzeugt sich nach Eingang der Fertigstellungsanzeige vor Ort von der Fertigstellung. Sie prüft, ob die Maßnahmen wie bewilligt durchgeführt worden sind und ob die Gesamtkosten den Kostenangaben entsprechen, die der Förderzusage zugrunde liegen. Bei geringeren Gesamtkosten prüft die Bewilligungsbehörde, ob das Förderdarlehen gekürzt werden muss. Eine Erhöhung des bewilligten Darlehens ist ausgeschlossen. Werden bewilligte Maßnahmen nicht durchgeführt, so ist das Darlehen in Höhe der für die Maßnahmen gewährten Förderung zu kürzen und durch einen Änderungsbescheid neu festzusetzen.

5.4

Nach Prüfung des Kostennachweises können zur Aufbewahrung der Belege auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6**Dingliche Sicherung, Auszahlung, Darlehensverwaltung****6.1**

Sicherung, Auszahlung und Verwaltung der bewilligten Darlehen sind Aufgaben der NRW.BANK (§ 11 Absatz 1 WFNG NRW).

6.2

Zur Sicherung der bewilligten Mittel ist ein abstraktes Schuldversprechen abzugeben, aufgrund dessen die Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch des Baugrundstücks an rangbereiter Stelle zu erfolgen hat. Die Höhe des Schuldversprechens und der Hypothek bemisst sich nach der Höhe des bewilligten Darlehens abzüglich der gewährten Tilgungsnachlässe. Die NRW.BANK kann für besondere Fälle von den für Sicherung und Auszahlung vorgesehenen Bestimmungen abweichen, insbesondere zusätzliche Anforderungen stellen. Für das Schuldversprechen und die Hypothekenbestellung ist das vorgeschriebene Muster einer Hypothekenbestellungsurkunde zu verwenden.

6.3

Sofern das Baugrundstück keinen unmittelbaren Zugang zu einem öffentlichen Weg besitzt, ist in die Förderzusage aufzunehmen, dass ein Miteigentumsanteil an der Wegparzelle mitverpfändet wird. Alternativ ist vor Erteilung der Förderzusage nachzuweisen, dass durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit mit Herrschvermerk der Zugang zum Fördergrundstück gewährleistet ist.

6.4

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften Bauherinnen oder Bauherren, Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigte) und Darlehensnehmerinnen oder Darlehensnehmer, soll von einer dinglichen Sicherung abgesehen werden. Entsprechendes gilt für Studierendenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts.

6.5

Der Anspruch auf Erbbauzinsen kann vor der Hypothek zur Sicherung der bewilligten Mittel dinglich gesichert werden, wenn die Erbbauzinsen den Betrag von 4 Prozent des Verkehrswerts des Baugrundstücks zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht übersteigen. Voraussetzung hierfür ist weiterhin, dass abweichend von § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung die Erbbauzinsreallast mit ihrem Hauptanspruch bestehen bleibt, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer aus der Reallast beziehungsweise die Inhaberin oder der Inhaber eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden dinglichen Rechts die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts betreibt und diese Vereinbarung auch im Grundbuch eingetragen ist. Alternativ ist vor Erteilen der Förderzusage von der Ausgeberin oder dem Ausgeber des Erbbaurechts eine Stillhalteerklärung gegenüber der NRW.BANK abzugeben. Ein Vorkaufsrecht zugunsten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers kann ebenfalls im Vorrang vor der Hypothek der NRW.BANK eingetragen werden, wenn die oder der Berechtigte eine Stillhalteerklärung gegenüber der NRW.BANK abgibt.

6.6

Bei der Förderung von selbst genutztem Wohnraum kann von einer dinglichen Sicherstellung abgesehen werden, wenn die Höhe des Schuldversprechens und der Hypothek 15 000 Euro nicht überschreitet und die Förderempfängerin oder der Förderempfänger keine weiteren Darlehensverpflichtungen gegenüber der NRW.BANK übernommen hat oder übernehmen wird. Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer müssen sich der NRW.BANK gegenüber verpflichten, das Förderobjekt nicht mit Rechten zu belasten, die der Eintragung einer Hypothek an der zum Zeitpunkt der Förderzusage bereiten Rangstelle entgegenstehen würden.

6.7

Die NRW.BANK zahlt die bewilligten Darlehen aus, sobald ihr die im Auszahlungsverzeichnis verlangten Nachweise vorliegen. Die Auszahlung erfolgt auf ein von der Förderempfängerin oder dem Förderempfänger benanntes Konto

- in einer ersten Rate in Höhe von 30 Prozent bei Beginn der Maßnahme,
- in einer zweiten Rate in Höhe von 70 Prozent nach Fertigstellung der Maßnahme und abschließender Prüfung des Kostennachweises durch die Bewilligungsbehörde (siehe auch Nummer 5.3 Satz 2 Anlage 1).

Sollte sich die Prüfung des Kostennachweises aus Gründen, die die Förderempfängerin oder der Förderempfänger nicht zu vertreten hat, verzögern, kann die NRW.BANK unter Einbehalt von 10 Prozent des Gesamtdarlehens die (Teil-)Auszahlung veranlassen.

Beträgt das insgesamt gewährte Darlehen nicht mehr 15 000 Euro, erfolgt die Auszahlung des Darlehens

- in einer ersten Rate in Höhe von 50 Prozent bei Beginn der Maßnahme und
- in einer zweiten Rate in Höhe von 50 Prozent nach Fertigstellung und abschließender Prüfung des Kostennachweises durch die Bewilligungsbehörde (Nummer 5.3 Satz 2 der Anlage 1).

Beginn und Fertigstellung der Maßnahmen – auch von Teilmaßnahmen – sind der Bewilligungsbehörde jeweils durch die Förderempfängerin oder den Förderempfänger oder die beauftragte Architektin oder den beauftragten Architekten nach dem vorgeschriebenen Muster zu bestätigen.

7

Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit in diesen Bestimmungen die Verwendung einheitlicher Vordrucke und Vertragsmuster für das Bewilligungsverfahren vorgeschrieben ist, werden diese von der NRW.BANK entworfen und vom für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium genehmigt und durch die NRW.BANK in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die vorgeschriebenen Vordrucke und Vertragsmuster dürfen ohne Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums nicht abgeändert werden.

8

Hinweisschild

Bei Bauvorhaben, die mit mehr als 500 000 Euro gefördert werden, ist durch ein Hinweisschild (Mindestgröße DIN A3 oder vergleichbare Größen) an der Baustelle auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund hinzuweisen. Das Hinweisschild ist an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen. Zusätzlich zu den Logos des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums, des Bundes und der NRW.BANK ist folgender Wortlaut aufzuführen: „Gefördert aus Mitteln des Bundes und der NRW.BANK.“

Beispiele förderfähiger Maßnahmen mit technischen Anforderungen (Förderkatalog)

1

Verbesserung der Energieeffizienz

Die geförderten Maßnahmen müssen die Bestimmungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Deren Einhaltung ist entweder durch eine Unternehmererklärung gemäß § 26a der Energieeinsparverordnung oder durch Sachverständige, die nach § 21 der Energieeinsparverordnung zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind, nachzuweisen. Die Unternehmererklärung ist in der Form der Anlagen 2 und 3 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung abzugeben. Bei Mietwohnungen hat die Förderempfängerin oder der Förderempfänger der Bewilligungsbehörde auch die Berechnung der Energiekosteneinsparung vorzulegen. Die Maßnahmen sind durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks durchzuführen. Vorrangig sollen Maßnahmen gefördert werden, die der Sachverständige im vorzulegenden Energieausweis empfiehlt. Nachweise oder Energiegutachten, die im Zusammenhang mit geförderten Maßnahmen stehen, sind ebenfalls förderfähig.

Förderfähige Maßnahmen sind zum Beispiel:

- a) die Wärmedämmung der Außenwände. Dabei sollen möglichst alle Außenwände gedämmt werden, die nicht mindestens den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung vom 16.08.1994 (BGBl. I S. 2121) entsprechen.
- b) die Wärmedämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume, der untersten oder obersten Geschossdecke oder des Daches. Bei selbst genutztem Wohneigentum sind auch der Ausbau oder das Erweitern des vorhandenen Wohnraums (Wohnflächenenerweiterung) im Zusammenhang mit dem Dämmen der Außenwände und/oder des Daches förderfähig.
- c) der Einbau von Fenstern und Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren sowie der Einbau von Lüftungsanlagen. Es sollen möglichst alle Fenster und Fenstertüren, Dachflächenfenster und Außentüren ausgetauscht und mit Dreifachverglasung ersetzt werden. Entsprechen einzelne Fenster und Türen bereits den Anforderungen der Anlage 3 der Wärmeschutzverordnung 1995 (Wärmedurchgangskoeffizient $k_F \leq 1,8 \text{ W/m}^2\text{K}$) können diese anerkannt werden.
Bei der Erneuerung von Fenstern oder Fenstertüren im Geschosswohnungsbau muss der Tauwasserbildung an den Oberflächen von Bauteilen wirksam vorgebeugt werden. Zu diesem Zweck kann eine geeignete Lüftungsanlage eingebaut werden. Andernfalls ist zu gewährleisten, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der neu eingebauten Verglasung (U_g -Wert) um mindestens $0,1 \text{ W/m}^2\text{K}$ höher liegt als der Wärmedurchgangskoeffizient der Außenwände (U_w -Wert) und/oder der Dachflächen (U_D – Wert) des Raums, der durch die Verglasung belichtet wird. In der Regel soll dies durch die gleichzeitige Dämmung der Außenwände und Dachflächen erfolgen. Dies gilt analog für die Erneuerung von Hauseingangstüren. Im Einzelfall darf der Bildung von Tauwasser durch andere Maßnahmen vorgebeugt werden. Der Bewilligungsbehörde ist darzulegen, dass die getroffenen Maßnahmen die Anforderungen mindestens gleichwertig erfüllen.
- d) der erstmalige Einbau oder das Verbessern der Energieeffizienz von Heizungs- und Warmwasseranlagen auf der Basis von Brennwertechnologie, Kraft-Wärme-Kopplung, Nah-/Fernwärme und erneuerbaren Energien sowie von unterstützenden Solarthermie-Anlagen. Diese Maßnahmen müssen die technischen Anforderungen der Anlage I-V des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I 2008 S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Nicht förderfähig sind Nachtstromspeicherheizungen sowie andere mit Direktstrom betriebene Heizungssysteme und hydraulisch gesteuerte Durchlauferhitzer.

2**Abbau von Barrieren**

Förderfähig sind bauliche Maßnahmen, die dazu beitragen, die Barrierefreiheit in und an bestehenden Wohngebäuden und auf dem zugehörigen Grundstück und/oder die Nutzbarkeit für Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer im Sinne der jeweiligen Standards der DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“, Ausgabe September 2011, zu verbessern. Im Vordergrund steht die nachhaltige und bewohnerorientierte Reduzierung von Barrieren. Dafür werden auch Maßnahmen und Maßnahmenbündel gefördert, die nur einzelne Elemente der DIN 18040-2 umsetzen. Kann eine DIN-gerechte Ausführung nicht komplett und in allen Teilbereichen umgesetzt werden, so ist sicherzustellen, dass bei den geförderten Maßnahmen eine weitgehende Reduzierung der Barrieren, Stufen und Schwellen erfolgt und nur von solchen Vorgaben der Norm abgewichen wird, deren Einhaltung technisch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwand zu erreichen ist. Über die begründete Zulässigkeit von Abweichungen entscheidet die Bewilligungsbehörde. Förderfähige Maßnahmen sind zum Beispiel:

- a) das Ändern der Grundrisse, um barrierearme Wohnflächen oder die notwendigen Bewegungsflächen zu schaffen; auch der Anbau einzelner Räume.
- b) der Einbau neuer, verbreiteter Türen (Innentüren und Wohnungsabschlusstür) sowie von Balkontüren, um Türschwellen abzubauen.
- c) das barrierefreie Umgestalten des Bades durch Ausstattungsverbesserungen wie den Einbau einer bodengleichen Dusche, eines unterfahrbaren Waschtischs oder einer erhöhten Toilette, und das Verlegen von Schaltern, Steckdosen und Haltegriffen.
Werden Maßnahmen in Bädern durchgeführt, müssen diese ohne Stufen, Schwellen oder untere Türansläge zu erreichen sein. Das Bad muss mit Waschtisch, Toilette und bodengleichem Duschplatz mit rutschhemmender Oberfläche ausgestattet sein. Ein Duschplatz gilt auch als bodengleich, wenn er Wasserschutzkanten von bis zu 2 Zentimeter Höhe hat. Sofern Toilette und Dusche in getrennten Räumen untergebracht sind, müssen beide ohne Stufen, Schwellen oder untere Türansläge zu erreichen sein.
- d) der barrierefreie Umbau eines vorhandenen oder der Anbau eines neuen barrierefreien Balkons oder einer barrierefreien Terrasse.
- e) das Schaffen stufenfrei erreichbarer Abstellflächen.
- f) das Nachrüsten mit elektrischen Türöffnern, der Einbau von Orientierungssystemen für Menschen mit sensorischen Einschränkungen, das Ausstatten mit auditiven, visuellen und taktilen Orientierungshilfen.
- g) das Überwinden von Differenzstufen, zum Beispiel zwischen Eingang und Erdgeschoss sowie innerhalb einer Wohnung, durch Rampen, Aufzug, Treppenlift oder durch das Umgestalten eines Nebeneingangs. Wohnungen im Erdgeschoss sowie Aufzüge sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos zu erreichen sein. Soweit dies nicht gegeben ist, soll die stufenlose Erreichbarkeit später herstellbar sein, zum Beispiel durch einen Treppenlift.
- h) der Bau eines neuen Erschließungssystems, um die Wohnungen barrierefrei zugänglich zu machen, zum Beispiel durch Aufzugtürme, Laubengänge, Erschließungsstege sowie durch den Einbau, Anbau oder das Modernisieren eines Aufzugs.
- i) der Einbau einer rollstuhlgerechten, unterfahrbaren Einbauküche.

3**Verbesserung der Sicherheit und Digitalisierung**

Förderfähige Maßnahmen sind zum Beispiel:

- a) der Einbau von Sicherheitstechnik zum Schutz gegen Einbruch.
- b) der Einbau oder das Nachrüsten von Türen mit Türspion oder Querriegelschloss.
- c) die Verriegelung von Fenstern oder Fenster- und Kellertüren.
- d) das Verbessern der Belichtung am und im Gebäude zum Beispiel durch Bewegungsmelder.
- e) der Einbau von intelligenter Gebäudetechnik (Smart Home) zum Beispiel für optimiertes Bewirtschaften und Steuern des Verbrauchs, für Kommunikation und Vernetzung sowie wohnbegleitende Service- und Assistenzangebote.
- f) Maßnahmen, die ein Brandschutzgutachten empfiehlt.

4**Verbesserung des Wohnumfelds**

Förderfähige Maßnahmen sind zum Beispiel:

- a) das Verbessern oder Neugestalten des Wohnumfelds, zum Beispiel Quartiersplätze, Spielplätze, Bolzplätze und Bewegungsfelder für Mietwohnungen auf dem Baugrundstück und im Wohnquartier.
- b) das Herstellen der Barrierefreiheit auf Wegen, Freiflächen und Stellplätzen des Grundstücks und im Wohnquartier.
- c) das Verbessern oder Schaffen von alternativen, barrierefrei erreichbaren Nahmobilitätsangeboten für die Hausgemeinschaft (Mietwohnungen) auf dem Baugrundstück und im Wohnquartier, zum Beispiel Abstellanlagen für (Lasten-)Fahrräder, Rollatoren, Kinderwagen.
- d) das Neugestalten der Eingangsbereiche von Wohnanlagen, zum Beispiel der Um- und Anbau oder Einbau von Portierslogen.
- e) der Umbau von Räumen oder Wohnungen im Erdgeschoss zu Abstellräumen oder Gemeinschaftsräumen sowie die Neuordnung der Müllbeseitigungsanlagen.
- f) das Verbessern der inneren Erschließung, zum Beispiel das Durchtrennen langer Erschließungsflure und das (Neu-)Erschließen der geteilten Geschosse durch ein zusätzliches Treppenhaus sowie der Umbau von Kellergeschossen, um Angsträume und schlecht einsehbare Bereiche zu beseitigen.
- g) bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm.
- h) das Erstellen von Quartierskonzepten, zum Beispiel für konzeptionelle Beratungsleistungen, sozialplanerische Voruntersuchungen, Beteiligungen oder Befragungen von Bewohnerinnen und Bewohnern im Zusammenhang mit nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen.

5**Sonstige Instandsetzungen**

Förderfähige Maßnahmen sind auch Instandsetzungen, die nicht durch die Modernisierung verursacht werden, soweit sie gemäß Nummer 2.1 der Modernisierungsrichtlinie im Rahmen der geförderten Modernisierung erfolgen. Dies kann beispielsweise das Streichen der Treppenhäuser oder die Erneuerung der Beleuchtung in den Hausfluren sein. Die Kosten dieser sonstigen Instandsetzungen dürfen die Kosten für die Modernisierungsmaßnahmen und die Kosten der durch die Modernisierung verursachten Instandsetzungen nicht übersteigen. Damit ist sicherzustellen, dass keine Mietpreis- und Belegungsbedingungen für bestehenden Wohnraum vereinbart werden, der mit der Förderung nicht nachhaltig modernisiert, sondern lediglich instandgesetzt wird.

Anlage 3**Besondere Fördervoraussetzungen für höhergeschossige Gebäude
und hochverdichtete Großsiedlungen**

In höhergeschossigen Gebäuden und hochverdichteten Wohnanlagen der 1960er und 1970er Jahre sind Maßnahmen förderfähig, wenn sie einer nachhaltigen Modernisierung und einer zukunftsfähigen Umstrukturierung der Wohnanlagen dienen. Die Förderung setzt voraus, dass die beantragten Maßnahmen auf der Basis eines kommunalen wohnungspolitischen Handlungskonzepts entwickelt wurden und dem Antrag ein Bewirtschaftungskonzept beigelegt ist. Über das Bewirtschaftungskonzept ist zwischen der Bewilligungsbehörde, dem Investor und dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium Einvernehmen herzustellen.

Es muss Aussagen zu folgenden Eckpunkten enthalten:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und sozialen Kontrolle, zum Beispiel Einsatz von Portiersdiensten, von verstärkten Hausmeisterdiensten und/oder Überwachungsanlagen sowie zur langfristigen Organisation und Finanzierung dieser Maßnahmen,
- b) Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf die Mietentwicklung, insbesondere Angaben zur aktuellen Vergleichsmiete sowie zu Kaltmieten vor und nach Durchführung der Maßnahmen und
- c) Betriebskosten vor und nach Durchführung der Maßnahmen, insbesondere Angaben zu geplanten Betriebskostensenkungen, beispielsweise Energiekosten und Kosten für Müllentsorgung sowie
- d) Angemessenheit der Miet- und Betriebskosten vor und nach Durchführung der Maßnahmen als Kosten für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung.
- e) Belegungskonzept,
- f) Information und Beteiligung der Mieterinnen und Mieter und
- g) Angaben zur zukünftigen Weiterentwicklung der Siedlung oder Wohnanlage.

Die Umsetzung des Bewirtschaftungskonzepts ist spätestens ab Fertigstellung der Maßnahmen zu beginnen und für die Dauer der Bindungen durchzuführen.

79023

**Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden
bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und
Privatwaldes
(Entgeltordnung '18)**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-3 – 20-64-00.01

Vom 25. Januar 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2015 (MBl. NRW. S. 55) wird wie folgt geändert:

In Satz 7 werden die Wörter „ab dem Jahr 2015“ gestrichen.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 80

III.

**Sitzungen der Fachausschüsse des
Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes
Rhein-Ruhr (VRR)

Vom 5. Februar 2018

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 21. März 2018 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Dienstag, 6. März 2018, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Donnerstag, 8. März 2018, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Mittwoch, 14. März 2018, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Mittwoch, 14.3.2018, 10.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.17

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Mittwoch, 21. März 2018, 10.45 Uhr,
im Rathaus der Stadt Duisburg, Raum R. 60

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 21. März 2018 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 5. Februar 2018

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2018 S. 80

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569